

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Satzung der Stadt Duisburg über die Aufhebung der Satzung über die Erhebung einer Abgabe auf entgeltliche Übernachtungen im Stadtgebiet Duisburg (Übernachtungsabgabesatzung) vom 11. Dezember 2012

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 10.12.2012 die nachfolgende Aufhebungssatzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf

- §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474),
- §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW.- S. 687).

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung einer Abgabe auf entgeltliche Übernachtungen im Stadtgebiet Duisburg (Übernachtungsabgabesatzung) vom 04.10.2010 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 41 vom 29.10.2010, S. 405 – 407) wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Satzung tritt nach der Bekanntmachung im Amtsblatt rückwirkend zum 01.11.2010 in Kraft.

Vorstehende Satzung über die Aufhebung der Satzung über die Erhebung einer Abgabe auf entgeltliche Übernachtungen im Stadtgebiet Duisburg (Übernachtungsabgabesatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Aufhebungssatzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 11. Dezember 2012

Link
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Frau Siekierski
Tel.-Nr.: 0203/283-2263

Bekanntmachung der 8. Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Duisburg (Vergnügungssteuersatzung) vom 11. Dezember 2012

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 10.12.2012 die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom

Inhalt

Amtliche
Bekanntmachungen
Seiten 491 bis 534

14.07.1994 (GV. NRW. S. 666),
zuletzt geändert durch Gesetz vom
23.10.2012 (GV. NRW. S. 474),

- §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687).

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Duisburg (Vergnügungssteuersatzung) vom 10.12.2002 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 46 vom 30.12.2002, S. 410 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 01.04.2011 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 14 vom 15.04.2011, S. 77-78) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Vergnügungssteuer für das Halten von Spielapparaten mit Gewinnmöglichkeit nach § 1 Nr. 1 beträgt ab 01.01.2013 pro Apparat und Monat 19 v. H. des Einspielergebnisses.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Vorstehende 8. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Duisburg (Vergnügungssteuersatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzei-

geverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese 8. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuer ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 11. Dezember 2012

Link
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Herr Bulatow
Tel.-Nr.: 0203/283-2801

Bekanntmachung der 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Teilnahme an der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ der Stadt Duisburg vom 12. Dezember 2012

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 10.12.2012 folgende Änderungssatzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf

- §§ 7 und 41 Abs. 1 i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetze vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 270, 271), und
- § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SBG VIII – vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25.07.2011 (GV. NRW. S. 385).

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Teilnahme an der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ der Stadt Duisburg vom 06.06.2005 (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 24 vom 20.06.2005, S. 247), zuletzt geändert durch Satzung vom 05.03.2012 (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 14 vom 30.03.2012, Seite 93) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern der Stadt Duisburg schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage ihrem Elternbeitrag zugrunde zu legen ist.
Ohne Angaben zur Einkommenshöhe und ohne Vorlage der geforderten Einkommensnachweise ist der für ein Jahreseinkommen von über 75.000 Euro maßgebliche Elternbeitrag zu zahlen.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Änderungssatzung über die Erhebung von Beiträgen für die Teilnahme an der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ der Stadt Duisburg wird hiermit verkündet.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzei-geverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Änderungssatzung ist nicht

ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 12. Dezember 2012

Link
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Frau Böhm
Tel.-Nr.: 0203/283-3173

Bekanntmachung der Satzung für die Musik- und Kunstschule der Stadt Duisburg vom 13. Dezember 2012

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2012 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf §§ 7 und 41 Abs.1 Satz 2 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474).

**§ 1
Name und Aufgabe**

Die Musik- und Kunstschule ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Duisburg. Sie trägt den Namen „Musik- und Kunstschule der Stadt Duisburg“. Die Stadt Duisburg verfolgt mit ihrem Betrieb ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb der Musik- und Kunstschule. Sie erschließt und fördert die

musischen und künstlerischen Fähigkeiten ihrer Interessenten. Die möglichst früh einsetzende, umfassende Ausbildung dient der Entwicklung und Befähigung zu aktiver musischer Freizeitgestaltung, der Begabtenfindung und deren individuellen Förderung sowie der Vorbereitung auf ein Studium.

Ihr Angebot umfasst auch andere musisch-kreative Bereiche wie Kunst, Tanz und Theater. Das umfassende Bildungsangebot wird in Form von Klassen-, Gruppen- sowie Einzelunterricht organisiert und ergänzt durch pädagogische Lehrveranstaltungen wie Workshops.

**§ 2
Zweck**

Die Stadt Duisburg ist mit der Musik- und Kunstschule selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

Mittel der Musik- und Kunstschule dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Duisburg erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Musik- und Kunstschule. Sie erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Musik- und Kunstschule oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sachanlagen zurück.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebs der Musik- und Kunstschule fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vermögens oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Duisburg, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

**§ 3
Gliederung**

Die Ausbildung an der Musik- und Kunst-

schule geschieht in folgenden Bereichen:

1. Grundstufen
Elementare Musik- und Kunsterziehung im Klassenunterricht
2. Orientierungsstufen
Erste vokale/instrumentale und musiktheoretische Unterweisung im Gruppenunterricht
3. Aufbaustufen
Systematische Musik- und Kunsterziehung im Kleingruppen- und Einzelunterricht sowie im Ensemble
4. Leistungsstufe
Begabtenförderung und Studienvorbereitende Ausbildung
5. Ergänzungsangebote
Breit angelegte Ensemblearbeit zur Förderung des gemeinsamen Musizierens und vielfältige Veranstaltungsarbeit als Beitrag zum öffentlichen Kulturleben
6. Wechselnde Kurs- und Workshopangebote
7. Kooperation mit allgemeinbildenden Schulen

**§ 4
Aufnahme und Unterrichtsbeginn**

Die Aufnahme ist grundsätzlich zum 1. Februar und 1. August möglich. Bei Minderjährigen wird eine Aufnahme von der bzw. dem gesetzlichen Vertreter/in beantragt. Grundsätzlich werden Interessenten aller Altersgruppen aufgenommen. Für das Fach „Studienvorbereitung Musik“ ist eine Aufnahmeprüfung erforderlich.

1. Nach erfolgter Aufnahme kann in der Regel mit dem Unterricht begonnen werden, sofern die entsprechenden Lehrkräfte und Unterrichtsplätze zur Verfügung stehen.
2. Anmeldungen für Kursunterrichte gelten nur für den jeweils angegebenen Zeitraum. Mit Ablauf des Kurses ist

der Unterricht beendet, eine Abmeldung ist nicht erforderlich.

**§ 5
Unterrichtsbedingungen**

(1) Die Teilnehmer/innen sind zum regelmäßigen Besuch des Unterrichtes, von Proben und Veranstaltungen verpflichtet. Dies gilt grundsätzlich auch für das Ensemblespiel.

(2) Fällt Unterricht aus Gründen, die von der Musik- und Kunstschule zu vertreten sind, aus, so wird er nach Möglichkeit nachgeholt. Hierzu können alternative Unterrichtszeiten und -formen festgesetzt werden.

(3) Für die Ferien an der Musik- und Kunstschule gelten die für öffentliche Schulen maßgeblichen Regelungen, hierzu gehören auch Brauchtums- und bewegliche Ferientage.

**§ 6
Abmeldung und Kündigung**

Die Abmeldung ist grundsätzlich nur zum 31. Juli und 31. Januar möglich. Die Abmeldung muss schriftlich zum 31. Mai bzw. 30. November bei der Musik- und Kunstschule vorliegen. Ein Ausscheiden während des Schuljahres kann nur in begründeten Fällen durch die Schulleitung genehmigt werden.

Die Schulleitung kann Teilnehmer/innen bei ausbleibenden Entgeltzahlungen, unentschuldigtem Versäumnissen, ungenügenden Leistungen, Störungen des Unterrichtes oder bei sonstigen, schwerwiegenden Verfehlungen ausschließen.

Ein Ausschluss kommt bei ausbleibenden Entgeltzahlungen dann in Betracht, wenn Teilnehmer/innen mit mehr als 3 Monatsraten im Rückstand sind.

**§ 7
Unterrichtszeiten**

Die Unterrichtszeiten betragen pro Schulwoche:

Klassenunterricht:
je nach Fach und Teilnehmerzahl zwischen 30 und 120 Minuten

Gruppenunterricht:
45 Minuten

Einzelunterricht:
30/45/60 Minuten

Die Einteilung bzw. Zuteilung zur Unterrichtsart und -dauer erfolgt durch die Schulleitung. Sie kann ggf. zu Beginn eines Schulhalbjahres neu festgesetzt werden.

**§ 8
Entgelt**

Für die Leistungen der Musik- und Kunstschule ist ein privatrechtliches Entgelt zu entrichten. Dieses bestimmt sich nach der Entgeltordnung für die Musik- und Kunstschule in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 9
Haftung**

Für Unfälle, Verluste und Schäden jeglicher Art haftet die Stadt Duisburg nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

**§ 10
Gesundheitsbestimmungen**

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen anzuwenden.

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.02.2013 in Kraft.

Vorstehende Satzung für die Musik- und Kunstschule der Stadt Duisburg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 13. Dezember 2012

Link
Oberbürgermeister

*Auskunft erteilt:
Frau Schie
Tel.-Nr.: 0203/283-2525*

Bekanntmachung der Neufassung des Tarifverzeichnisses zur Entgeltordnung der Musik- und Kunstschule der Stadt Duisburg ab 2013 vom 13. Dezember 2012

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 10.12.2012 die nachfolgende Neufassung des Tarifverzeichnisses zur Entgeltordnung der Musik- und Kunstschule beschlossen.

Diese Entgeltordnung beruht auf § 41 Abs. 1 Satz 2 i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950), in Verbindung mit § 8 der Satzung für die Musik- und Kunstschule der Stadt Duisburg vom 13.12.2012.

Artikel 1

Das Tarifverzeichnis zur Entgeltordnung der Musik- und Kunstschule wird wie folgt neu gefasst:

Tarifstelle	Fach/Unterrichtsform	Wöchentliche Unterrichtszeit	Jahresbeitrag EUR	Monatl. Rate EUR
I.	Aufnahmeentgelt einmalig		30,00	-
II.	Jahresentgelt			
A.	Unterrichtstarife			
1.	Musik			
1.1	Klassenunterrichte (Grundstufe, Chor/Ensembles), Kooperationen, JeKi			
1.1.1	Musikgarten und Musikmäuse	30 Minuten	252,00	21,00
1.1.2	Alle anderen Fächer der Grundstufe	45 / 60 Minuten	270,00	22,50
1.1.3	Chor / Ensemble	45 / 60 Minuten	144,00	12,00
1.2	Kooperationen mit Schulen			
1.2.1	Kooperationen mit Grundschulen (OGaTa) pro Jahr und pro Klasse		1545,00	-
1.2.2	Kooperation mit Grund- und weiterführenden Schulen		192,00	16,00

Tarifstelle	Fach/Unterrichtsform	Wöchentliche Unterrichtszeit	Jahresbeitrag EUR	Monatl. Rate EUR
1.3	Jedem Kind ein Instrument – JeKi			
	Kooperation mit Grundschulen	Nach Vorgaben der Stiftung „Jedem Kind ein Instrument“. Das Entgelt schließt die kostenfreie Gestellung eines Leihinstrumentes mit ein.		
1.3.1	1.Jahr JeKi		-	-
1.3.2	2.Jahr Jeki		240,00	20,00
1.3.3	3. und 4.Jahr Jeki		420,00	35,00
1.4	Klassenunterricht*			
1.4.1	Tanz / Atelier „Malen und Gestalten“ / Theater	45 Minuten	300,00	25,00
1.4.2	Tanz / Atelier „Malen und Gestalten“ / Theater	60 Minuten	324,00	27,00
1.4.3	Tanz / Atelier „Malen und Gestalten“ / Theater	90 Minuten	486,00	40,50
	*Der Tarif „Klassenunterricht“ in den genannten Zeitmodellen wird nur bei einer Mindestteilnehmerzahl von 8 Personen für die Dauer eines Halbjahres gewährt. Liegt die Teilnehmerzahl unter 8 Personen, ist der Tarif „Gruppenunterricht“ in der jeweiligen Gruppenstärke bei einer Unterrichtsdauer von 45 Minuten zu zahlen (siehe 1.5.1 und 1.5.2). Steigt die Teilnehmerzahl einer bestehenden Gruppe auf mindestens 8 Personen, ist ab dem Folgemonat der Tarif „Klassenunterricht“ im dann gewählten bzw. möglichen Zeitmodell bis zum Ende des Halbjahres zu gewähren. Partner- und Einzelunterricht in den Fächern Tanz / Atelier „Malen und Gestalten“ / Theater ist nur nach Rücksprache mit der Schulleitung zu den unter 1.5.3 und 1.6.1 bis 1.6.3 genannten Tarifen und Zeitmodellen möglich.			
	Mappenkurse / Studienvorbereitung Atelier „Malen und Gestalten“ siehe 1.8.2			
1.5	Gruppenunterricht / Partnerunterricht			
1.5.1	Unterricht mit 4 - 7 Teilnehmern	45 Minuten	342,00	28,50
1.5.2	Unterricht mit 3 Teilnehmern	45 Minuten	408,00	34,00
1.5.3	Unterricht mit 2 Teilnehmern (Partnerunterricht)	45 Minuten	486,00	40,50

Tarifstelle	Fach/Unterrichtsform	Wöchentliche Unterrichtszeit	Jahresbeitrag EUR	Monatl. Rate EUR
1.6	Einzelunterricht			
1.6.1	Einzelunterricht	30 Minuten	600,00	50,00
1.6.2	Einzelunterricht	45 Minuten	900,00	75,00
1.6.3	Einzelunterricht	60 Minuten	1200,00	100,00
1.6.4	Einzelunterricht Plus mit Ensembleteilnahme*	30 Minuten	540,00	45,00
1.6.5	Einzelunterricht Plus mit Ensembleteilnahme*	45 Minuten	840,00	70,00
1.6.6	Einzelunterricht Plus mit Ensembleteilnahme*	60 Minuten	1140,00	95,00
	*Im Tarif „Einzelunterricht Plus mit Ensembleteilnahme“ wird eine Ermäßigung in Höhe von € 5,00.- gegenüber dem Normaltarif gewährt.			
1.7	Zuschlag für Klavierunterricht (Nutzung schuleigener Instrumente)		42,00	3,50
1.8	Studienvorbereitende Ausbildung/Begabtenförderung und Mappenkurse/Studienvorbereitende Ausbildung (Atelier „Malen und Gestalten“)			
1.8.1	Studienvorbereitende Ausbildung/Begabtenförderung	105 Minuten	1248,00	104,00
1.8.2	Mappenkurse/Studienvorbereitende Ausbildung (Atelier „Malen und Gestalten“) Gruppenunterricht, 3 bis 7 Teilnehmer)	120 Minuten	576,00	48,00
B.	Instrumentenmiete (außer JeKi)		jährlich	halbjährlich
1.	Instrumente mit kleiner Mensur		138,00	69,00
2.	Alle anderen Instrumente			
2.1		Im 1. Jahr	138,00	69,00
2.2		Im 2. Jahr	180,00	90,00
2.3		Im 3. Jahr	252,00	126,00

Artikel 2

Diese Neufassung tritt am 01.02.2013 in Kraft.

Vorstehende Neufassung des Tarifverzeichnisses zur Entgeltordnung der Musik- und Kunstschule der Stadt Duisburg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Entgeltordnung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Neufassung des Tarifverzeichnisses zur Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 13. Dezember 2012

Link
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Frau Schie
Tel.-Nr.: 0203/283-2525

Bekanntmachung der Satzung der Stadt Duisburg zur 10. Änderung der Satzung der Stadt Duisburg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Allgemeine Verwaltungsgebührensatzung) vom 12. Dezember 2012

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 10.12.1012 auf der Grundlage der vorgelegten Gebührenbedarfsrechnung folgende Satzung beschlossen.

Diese Satzung beruht auf § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.09.2012 (GV. NRW S. 436), §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW S. 687).

Artikel 1

Der Gebührentarif der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der Stadt Duisburg vom 12.12.1990 wird wie folgt ergänzt:

Hinter Tarifstelle 2.4.14.5. werden folgende Tarifstellen eingefügt:

- 2.5 Verkehrsrechtliche Anordnungen bei Sondernutzungen, soweit diese nicht unter die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr fallen
 - 2.5.1. bei Sondernutzungen bis zu 3 Wochen 24,00 €
 - 2.5.2. bei Sondernutzungen von 3-6 Wochen 33,00 €
 - 2.5.3. bei Sondernutzungen über 6 Wochen je angefangene Stunde Arbeitsaufwand 57,00 €
Die Mindestgebühr beträgt 177,00 €
 - 2.5.4. Zuschläge zu den Tarifstellen 2.5.1 und 2.5.2

- 2.5.4.1 bei Sondernutzungen innerhalb des Vorbehaltnetzes 9,00 €
- 2.5.4.2 Erstellung eines Verkehrszeichenplanes 27,00 €
- 2.5.4.3 Sofern eine verkehrsrechtliche Anordnung weniger als 6 Werktage vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung beantragt wird 40,00 €

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung der Stadt Duisburg zur 10. Änderung der Satzung der Stadt Duisburg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Allgemeine Verwaltungsgebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 12. Dezember 2012

Link
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Herr Ulbricht
Tel.-Nr.: 0203/283-3277

**Bekanntmachung der Ordnungs-
behördlichen Verordnung über die
Festsetzung von Naturdenkmalen und
geschützten Landschaftsbestandteilen
in der Stadt Duisburg (Naturdenkmal-
verordnung) vom 11. Dezember 2012**

Aufgrund der

§§ 28 und 29 des Gesetzes über Natur-
schutz und Landschaftspflege (Bundesna-
turschutzgesetz- BNatSchG) vom 29. Juli
2009 (BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert
durch Art. 5 G vom 06.02.2012, BGBl. I
S.148)

in Verbindung mit § 42 a des Gesetzes
zur Sicherung des Naturhaushalts und zur
Entwicklung der Landschaft (Landschafts-
gesetz NRW- LG NRW) in der Fassung
der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000
(GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch
Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2010
(GV. NRW. S.185)

wird von der Stadt Duisburg als Untere
Landschaftsbehörde aufgrund des Be-
schlusses des Rates der Stadt vom
10. Dezember 2012 folgende Ordnungs-
behördliche Verordnung erlassen:

Artikel I

§ 1 Schutzgegenstand

Die nachfolgend aufgeführten, außerhalb
des Geltungsbereiches des Landschaftspl-
anes der Stadt Duisburg liegenden

- a) Einzelbäume und Findlinge werden als
Naturdenkmale gemäß § 22 LG

und

- b) Baumgruppen und Alleen werden als
geschützte Landschaftsbestandteile
gemäß § 23 LG festgesetzt.

Liste der Naturdenkmale

Lfd. Nr.	Anzahl, Bezeichnung, Art (U = Umfang in 1 m Höhe H = Höhe)	Ortsteil Lage	Gemarkung Flur, Flurstück	Schutzzweck
Homberg-Ruhrort-Baerl				
HRB 1	1 Ginkgo (<i>Ginkgo biloba</i>) U = 3,85 m H = 26 m	Ortsteil Baerl Orsoyer Straße 17	Gemarkung Baerl Flur 3, Flurstück 225	wegen seiner Schönheit
HRB 2	1 Winterlinde (<i>Tilia cordata</i>) U = 3,00 m H = 27 m	Ortsteil Baerl Orsoyer Straße 17	Gemarkung Baerl Flur 3, Flurstück 225	wegen seiner Schönheit
HRB 3	1 Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>) U = 3,60 m H = 22 m	Ortsteil Baerl Steinschenstraße 8 a	Gemarkung Baerl Flur 9, Flurstück 303	wegen seiner Schönheit
HRB 4	1 Rosskastanie (<i>Aesculus hippocastanum</i>) U = 4,80 m H = 25 m	Ortsteil Baerl Steinschenstraße 8	Gemarkung Baerl Flur 9, Flurstück 304	wegen seiner Schönheit
HRB 5	1 Stiel-Eiche (<i>Quercus robur</i>) U = 2,80 m H = 19 m	Ortsteil Baerl Hofstraße 5	Gemarkung Baerl Flur 9, Flurstück 489	wegen seiner Schönheit
HRB 6	1 Blutbuche (<i>Fagus sylvatica atropunicea</i>) U = 3,50 m H = 20 m	Ortsteil Alt-Homberg Königstraße 66	Gemarkung Homberg Flur 33, Flurstück 111	wegen seiner Schönheit
HRB 7	1 Rotbuche (eichenblättrig) (<i>Fagus sylvatica laciniata</i>) U = 2,85 m H = 13 m	Ortsteil Ruhrort im Park der Firma Haniel	Gemarkung Ruhrort Flur 1, Flurstück 4927	wegen seiner Schönheit
HRB 8	1 Ginkgo (<i>Ginkgo biloba</i>) U = 0,80 – 2,05 (6-triebig) H = 14 m	Ortsteil Ruhrort im Park der Firma Haniel	Gemarkung Ruhrort Flur 1, Flurstück 6301	wegen seiner Schönheit
HRB 9	1 Blutbuche (<i>Fagus sylvatica atropunicea</i>) U = 3,40 m H = 25 m	Ortsteil Ruhrort Hafenstraße 35, in der Grünanlage	Gemarkung Ruhrort Flur 1, Flurstück 6353	wegen seiner Schönheit

Lfd. Nr.	Anzahl, Bezeichnung, Art (U = Umfang in 1 m Höhe H = Höhe)	Ortsteil Lage	Gemarkung Flur, Flurstück	Schutzzweck
Meiderich-Beeck				
MB 1	1 Platane (<i>Platanus hybrida</i>) U = 4,50 m H = 21 m	Ortsteil Mittelmeiderich im Stadtpark Meiderich	Gemarkung Meiderich, Flur 95, Flurstück 145	wegen seiner Schönheit
Mitte				
M 1	1 Blutbuche (<i>Fagus sylvatica atropunicea</i>) U = 3,25 m H = 16 m	Ortsteil Duissern Mülheimer Straße 39, im Goerdeler Park	Gemarkung Duisburg Flur 42, Flurstück 265	wegen seiner Schönheit
M 2	1 Trauerbuche (<i>Fagus sylvatica pendula</i>) U = 2,40 m H = 9 m	Ortsteil Duissern Mülheimer Straße 39, im Goerdeler Park	Gemarkung Duisburg Flur 42, Flurstück 265	wegen seiner Schönheit
M 3	1 Catalpa (<i>Catalpa bignonioides</i>) U = 3,30 m H = 16 m	Ortsteil Duissern Mülheimer Straße 39, im Goerdeler Park	Gemarkung Duisburg Flur 42, Flurstück 265	wegen seiner Schönheit
M 4	1 Blutbuche (<i>Fagus sylvatica atropunicea</i>) U = 3,30 m H = 22 m	Ortsteil Duissern Mülheimer Straße 39, im Goerdeler Park	Gemarkung Duisburg Flur 42, Flurstück 265	wegen seiner Schönheit
M 5	1 Findling Grauer Granit 3,07 x 1,68 x 1,60 m	Ortsteil Dellviertel im Kantpark	Gemarkung Duisburg Flur 332, Flurstück 340	wegen seiner Eigenart
M 6	1 Blutbuche (<i>Fagus sylvatica atropunicea</i>) U = 3,20 m H = 22 m	Ortsteil Dellviertel Menzelstraße Düsseldorfer Straße	Gemarkung Duisburg Flur 317, Flurstück 278	wegen seiner Schönheit
M 7	1 Platane (<i>Platanus hybrida</i>) U = 5,70 m H = 26 m	Ortsteil Dellviertel Düsseldorfer Straße, im Böninger Park	Gemarkung Duisburg Flur 317, Flurstück 281	wegen seiner Schönheit

Lfd. Nr.	Anzahl, Bezeichnung, Art (U = Umfang in 1 m Höhe H = Höhe)	Ortsteil Lage	Gemarkung Flur, Flurstück	Schutzzweck
Rheinhausen				
R 1	1 Trauerbuche (<i>Fagus sylvatica pendula</i>) U = 2,45 m H = 15 m	Ortsteil Hochemmerich Diergardtpark	Gemarkung Rheinhausen Flur 24, Flurstück 83	wegen seiner Schönheit
R 2	1 Platane (<i>Platanus hybrida</i>) U = 5,40 m H = 25 m	Ortsteil Hochemmerich Diergardtstraße 2	Gemarkung Rheinhausen Flur 24, Flurstück 84	wegen seiner Schönheit
R 3	1 Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>) U = 3,90 m H = 28 m	Ortsteil Hochemmerich Diergardtstraße 2	Gemarkung Rheinhausen Flur 24, Flurstück 84	wegen seiner Schönheit
R 4	1 Platane (<i>Platanus hybrida</i>) U = 3,95 m H = 26 m	Ortsteil Hochemmerich Diergardtstraße 2	Gemarkung Rheinhausen Flur 24, Flurstück 84	wegen seiner Schönheit
R 5	1 Blutbuche (<i>Fagus sylvatica atropunicea</i>) U = 4,30 m H = 16 m	Ortsteil Hochemmerich Friedensstraße 1	Gemarkung Rheinhausen Flur 3, Flurstück 287	wegen seiner Schönheit
R 6	1 Platane (<i>Platanus hybrida</i>) U = 4,90 m H = 24 m	Ortsteil Hochemmerich Fährstraße/Ecke Deichstraße	Gemarkung Rheinhausen Flur 5, Flurstück 903	wegen seiner Schönheit
R 7	1 Platane (<i>Platanus hybrida</i>) U = 4,50 m H = 25 m	Ortsteil Hochemmerich Fährstraße/Ecke Deichstraße	Gemarkung Rheinhausen Flur 5, Flurstück 903	wegen seiner Schönheit
R 8	1 Krim-Linde (<i>Tilia euchlora</i>) U = 4,40 m H = 26 m	Ortsteil Hochemmerich Grundschule Krefelder Str. 47	Gemarkung Rheinhausen Flur 6, Flurstück 851	wegen seiner Schönheit
R 9	1 Scharlacheiche (<i>Quercus coccinea</i>) U = 4,00 m H = 17 m	Ortsteil Bergheim Bernhard-Röcken-Weg am Essenberger Bruchgraben	Gemarkung Rheinhausen Flur 20, Flurstück 937	wegen seiner Schönheit
R 10	1 Rosskastanie (<i>Aesculus hippocastanum</i>) U = 3,95 m H = 20 m	Ortsteil Bergheim An der Liff 11	Gemarkung Rheinhausen Flur 20, Flurstück 2103	wegen seiner Schönheit

Lfd. Nr.	Anzahl, Bezeichnung, Art (U = Umfang in 1 m Höhe H = Höhe)	Ortsteil Lage	Gemarkung Flur, Flurstück	Schutzzweck
R 11	1 Blutbuche (<i>Fagus sylvatica atropunicea</i>) U = 3,75 m H = 20 m	Ortsteil Bergheim In den Peschen vor dem Schauenhof	Gemarkung Rheinhausen Flur 20, Flurstück 909	wegen seiner Schönheit
R 12	1 Edelkastanie (<i>Castanea sativa</i>) U = 2,95 m H = 21 m	Ortsteil Bergheim im Garten des Schauenhofes	Gemarkung Rheinhausen Flur 20, Flurstück 909	wegen ihrer Schönheit
R 13	1 Blutbuche (<i>Fagus sylvatica atropunicea</i>) U = 3,65 m H = 15 m	Ortsteil Bergheim In den Peschen/Flutweg in der Grünanlage	Gemarkung Rheinhausen Flur 7, Flurstück 218	wegen seiner Schönheit
R 14	1 Ginkgo (<i>Ginkgo biloba</i>) U = 2,80 m H = 18 m	Ortsteil Bergheim In den Peschen/Flutweg in der Grünanlage	Gemarkung Rheinhausen Flur 7, Flurstück 556	wegen seiner Schönheit
R 15	1 Rosskastanie (<i>Aesculus hippocastanum</i>) U = 3,20 m H = 16 m	Ortsteil Bergheim Rembrandtstraße 3 A	Gemarkung Rheinhausen Flur 22, Flurstück 1473	wegen seiner Schönheit
R 16	1 Edelkastanie (<i>Castanea sativa</i>) U = 4,20 m H = 12 m	Ortsteil Friemersheim Friemersheimer Straße 14	Gemarkung Rheinhausen Flur 12, Flurstück 956	wegen seiner Schönheit
R 17	2 Rosskastanien (<i>Aesculus hippocastanum</i>) U = 4,00; 3,60 m H = 25 m; 25 m	Ortsteil Friemersheim im Garten der Gastwirtschaft 'Schumachers'	Gemarkung Rheinhausen Flur 12, Flurstück 1546	wegen ihrer Schönheit

Lfd. Nr.	Anzahl, Bezeichnung, Art (U = Umfang in 1 m Höhe H = Höhe)	Ortsteil Lage	Gemarkung Flur, Flurstück	Schutzzweck
Süd				
S 1	1 Blutbuche (<i>Fagus sylvatica atropunicea</i>) U = 3,00 m H = 13 m	Ortsteil Bissingheim Ev. Kirchengemeinde Berglehne/Ecke Märchenweg	Gemarkung Huckingen Flur 25, Flurstück 406	wegen seiner Schönheit
S 2	1 Stieleiche (<i>Quercus robur</i>) U = 3,95 m H = 23 m	Ortsteil Wedau Am See 7a	Gemarkung Huckingen Flur 22, Flurstück 237	wegen seiner Schönheit
S 3	1 Blutbuche (<i>Fagus sylvatica atropunicea</i>) U = 3,10 m H = 21 m	Ortsteil Buchholz 'Haus an der Buche' Düsseldorfer Landstraße 135	Gemarkung Huckingen Flur 18, Flurstück 963	wegen seiner Schönheit

Liste der geschützten Landschaftsbestandteile

Lfd. Nr.	Anzahl, Bezeichnung, Art (U = Umfang in 1 m Höhe H = Höhe)	Ortsteil Lage	Gemarkung Flur, Flurstück	Schutzzweck
Homberg-Ruhrort-Baerl				
HRB 1	4 Rotbuchen (<i>Fagus sylvatica</i>)	Ortsteil Baerl Waldstraße 3c Gärtnerstraße 8	Gemarkung Baerl Flur 11, Flurstück 676 und 918	wegen ihrer Schönheit
HRB 2	3 Rosskastanien (<i>Aesculus hippocastanum</i>)	Ortsteil Hochheide Moerser Straße, Höhe Ottostraße	Gemarkung Homberg Flur 19, Flurstück 685 und 1479	wegen ihrer Eigenart
Rheinhausen				
R 1	Allee aus 34 Winterlinden am Haus Kaldenhausen (<i>Tilia cordata</i>)	Ortsteil Rumeln Düsseldorfer Straße 136	Gemarkung Kaldenhausen Flur 15, Flurstück 602	zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Land- schaftsbildes

§ 2 Inhalt des Schutzes, Verbote

(1) Zum Schutzbereich der Naturdenkmale bzw. der geschützten Landschaftsbestandteile gehört auch die zu ihrer Sicherung notwendige Umgebung. Bei einem als Naturdenkmal festgesetzten Einzelbaum und bei einer als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzten Baumgruppe und Allee ist die Fläche unter der Baumkrone (Traufbereich) sowie ein 2 m breiter Sicherheitsstreifen über den Trauftrand des Baumes bzw. der Bäume hinaus geschützt. Bei Findlingen ist ein 2 m breiter Radius um den Stein geschützt.

(2) Verbote

Alle Handlungen, die zu einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung, Veränderung, nachhaltigen Störung des Wachstums oder einer Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes und des Schutzbereiches eines Naturdenkmales oder eines geschützten Landschaftsbestandteiles führen können, sind verboten.

Untersagt ist insbesondere:

1. ein Naturdenkmal oder einen geschützten Landschaftsbestandteil zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in seinem Wachstum zu beeinträchtigen; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes oder der Rinde sowie das Aufasten oder Abbrechen von Zweigen,
2. den Schutzbereich eines Naturdenkmales oder eines geschützten Landschaftsbestandteiles zu befestigen oder zu verfestigen wie z. B. durch ständiges Befahren, Asphaltieren, Betonieren oder Aufbringen einer anderen wasserundurchlässigen Decke,
3. den Grundwasserflurabstand in der Umgebung eines Naturdenkmales oder eines geschützten Landschaftsbestandteiles zu verändern,
4. im Schutzbereich eines Naturdenkmales oder eines geschützten Landschaftsbestandteiles Biozide, Düngemittel und Streusalze anzuwenden oder zu lagern

oder Silagemieten anzulegen,

5. im Kronenraum und im Schutzbereich eines Naturdenkmales oder eines geschützten Landschaftsbestandteiles ober- oder unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen oder Materialtransportleitungen (Pipelines) sowie Fernmeldeeinrichtungen zu verlegen oder zu ändern,
6. im Schutzbereich eines Naturdenkmales oder eines geschützten Landschaftsbestandteiles bauliche Anlagen im Sinne des § 2 (1) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, öffentliche Verkehrsanlagen und deren Nebenanlagen sowie Anlagen, die der Bergaufsicht unterliegen, zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen,
7. im Schutzbereich eines Naturdenkmales oder eines geschützten Landschaftsbestandteiles Aufschüttungen, Abgrabungen, Verfüllungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder andere Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen,
8. im Schutzbereich eines Naturdenkmales oder eines geschützten Landschaftsbestandteiles Feuer zu machen,
9. an einem Naturdenkmal oder an einem geschützten Landschaftsbestandteil sowie im Schutzbereich Stoffe oder Gegenstände anzubringen, zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Erscheinungsbild oder den Bestand eines Naturdenkmales oder eines geschützten Landschaftsbestandteiles gefährden oder beeinträchtigen,
10. Werbeanlagen oder Warenautomaten sowie Schilder oder Beschriftungen an ein Naturdenkmal oder an einen geschützten Landschaftsbestandteil anzubringen oder im Schutzbereich aufzustellen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzfestsetzung hinweisen,

11. im Schutzbereich eines Naturdenkmales oder eines geschützten Landschaftsbestandteiles Buden, Verkaufsstände oder -wagen, Wohnwagen, Zelte, Bänke aufzustellen,
12. im Schutzbereich eines Naturdenkmales oder eines geschützten Landschaftsbestandteiles zu lagern oder zu zelten,
13. im Schutzbereich eines Naturdenkmales oder eines geschützten Landschaftsbestandteiles die Krautschicht zu entfernen,
14. Gesteinsproben an dem Findling zu entnehmen,
15. sonstige Tätigkeiten auszuüben, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

§ 3 Nichtbetroffene Tätigkeiten

(1) Von der Stadt Duisburg als Untere Landschaftsbehörde angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Schutz-, Pflege- oder Entwicklungsmaßnahmen sind zulässig.

(2) Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr sind zulässig. Die Durchführung von derartigen Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) Das Befahren der Zufahrt der Allee zum Haus Kaldenhausen bleibt von den Verboten unberührt.

§ 4 Verpflichtungen

(1) Die Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten haben Schäden an einem Naturdenkmal oder an einem geschützten Landschaftsbestandteil sowie Gefahren, die von diesem ausgehen oder auf dieses einwirken, unverzüglich der Stadt Duisburg als Untere Landschaftsbehörde anzuzeigen.

(2) Die Beseitigung oder Veränderung eines Naturdenkmales oder eines

geschützten Landschaftsbestandteiles aus Gründen der Verkehrssicherheit bedarf der vorherigen Genehmigung der Unteren Landschaftsbehörde, es sei denn, dass Gefahr im Verzuge die unverzügliche Beseitigung oder Veränderung eines Naturdenkmales oder eines geschützten Landschaftsbestandteiles erfordert. In diesem Fall ist die Untere Landschaftsbehörde unverzüglich zu informieren.

§ 5 Befreiungen

Gemäß § 67 BNatSchG, in Verbindung mit § 69 LG NRW, kann von den Geboten und Verboten dieser Verordnung auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn

- a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

§ 6 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Ziffer 2 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 2 dieser Verordnung

1. ein Naturdenkmal oder einen geschützten Landschaftsbestandteil beschädigt, ausreißt, ausgräbt oder Teile davon abtrennt oder auf andere Weise in seinem Wachstum beeinträchtigt,
2. den Schutzbereich eines Naturdenkmales oder eines geschützten Landschaftsbestandteiles befestigt oder verfestigt wie z. B. durch ständiges Befahren, Asphaltieren, Betonieren oder Aufbringen einer anderen wasserundurchlässigen Decke,
3. den Grundwasserflurabstand in der Umgebung eines Naturdenkmales oder

eines geschützten Landschaftsbestandteiles verändert,

4. im Schutzbereich eines Naturdenkmales oder eines geschützten Landschaftsbestandteiles Biozide, Düngemittel und Streusalze anwendet, lagert oder Silagemieten anlegt,
5. im Kronenraum und im Schutzbereich eines Naturdenkmales oder eines geschützten Landschaftsbestandteiles ober- oder unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen oder Materialtransportleitungen (Pipelines) sowie Fernmeldeeinrichtungen verlegt oder ändert,
6. im Schutzbereich eines Naturdenkmales oder eines geschützten Landschaftsbestandteiles bauliche Anlagen im Sinne des § 2 (1) der Bauordnung für das Land NRW, öffentliche Verkehrsanlagen und deren Nebenanlagen sowie Anlagen, die der Bergaufsicht unterliegen, errichtet oder ändert, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen,
7. im Schutzbereich eines Naturdenkmales oder eines geschützten Landschaftsbestandteiles Aufschüttungen, Abgrabungen, Verfüllungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder andere Veränderungen der Bodengestalt vornimmt,
8. im Schutzbereich eines Naturdenkmales oder eines geschützten Landschaftsbestandteiles Feuer macht,
9. an einem Naturdenkmal oder an einem geschützten Landschaftsbestandteil sowie im Schutzbereich Stoffe oder Gegenstände anbringt, lagert, ablagert, einleitet, oder sich ihrer in anderer Weise entledigt, die das Erscheinungsbild oder den Bestand eines Naturdenkmales oder eines geschützten Landschaftsbestandteiles gefährden oder beeinträchtigen,
10. Werbeanlagen oder Warenautomaten sowie Schilder oder Beschriftungen an ein Naturdenkmal oder an einen

geschützten Landschaftsbestandteil anbringt oder im Schutzbereich aufstellt, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzfestsetzung hinweisen,

11. im Schutzbereich eines Naturdenkmales oder eines geschützten Landschaftsbestandteiles Buden, Verkaufsstände oder -wagen, Wohnwagen, Zelte, Bänke aufstellt,
12. im Schutzbereich eines Naturdenkmales oder eines geschützten Landschaftsbestandteiles lagert oder zeltet,
13. im Schutzbereich eines Naturdenkmales oder eines geschützten Landschaftsbestandteiles die Krautschicht entfernt,
14. Gesteinsproben an dem Findling entnimmt,
15. sonstige Tätigkeiten ausübt, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

(2) Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

Artikel II

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2030.

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung von Naturdenkmalen und geschützten Landschaftsbestandteilen in der Stadt Duisburg wird hiermit verkündet.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

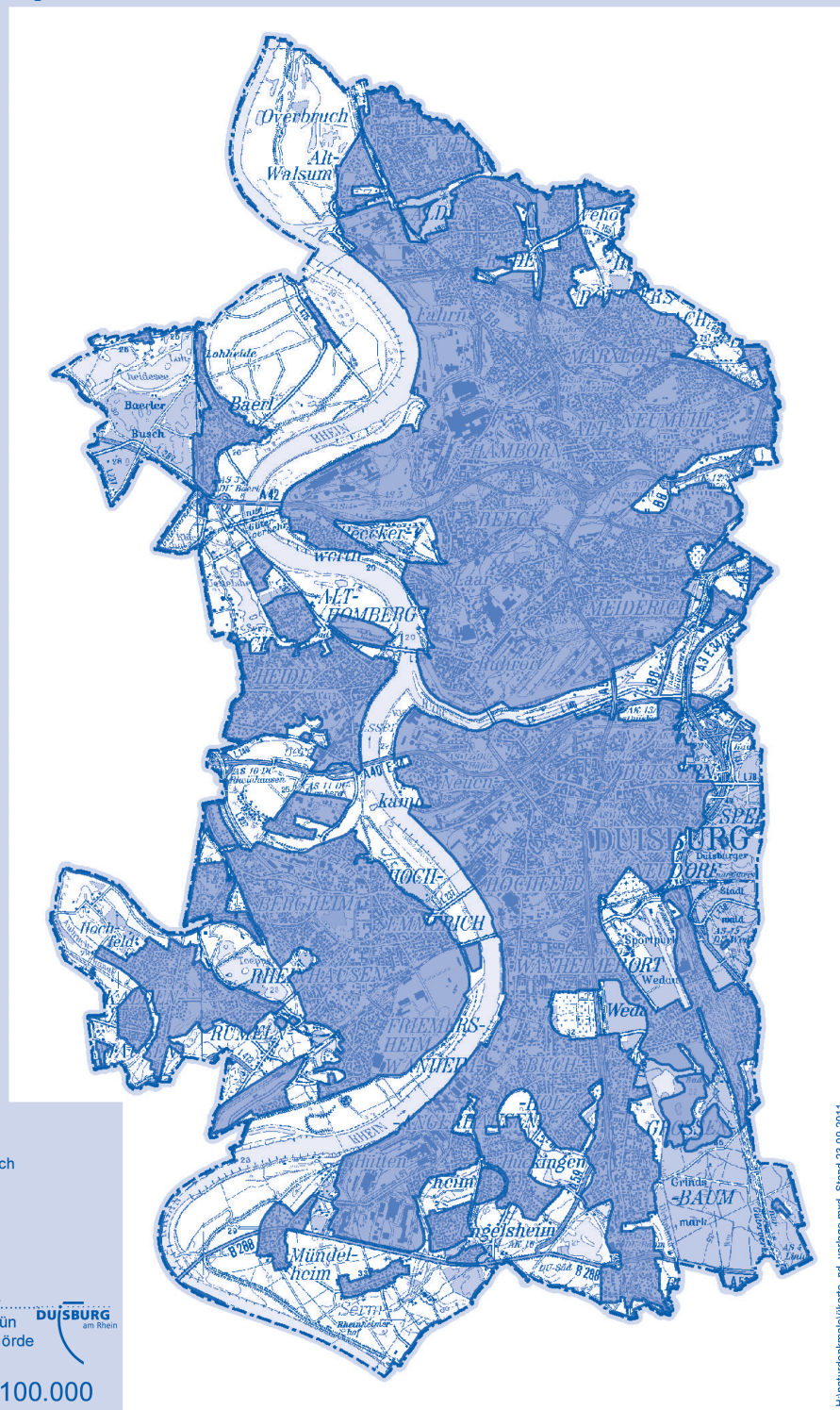
Duisburg, den 11. Dezember 2012

Link
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Herr Giezek
Tel.-Nr.: 0203/283-3894

**Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung von
Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen
in der Stadt Duisburg**

Übersichtskarte



Grenzen

- Geltungsbereich
- Stadtgrenze

Stand: 23.09.2011

Der Oberbürgermeister.....
Amt für Umwelt und Grün
Untere Landschaftsbehörde



M 1:100.000

H:\naturdenkmale\karte_nd_verlage.mxd, Stand 23.09.2011

Bekanntmachung der 6. Änderung der Unternehmenssatzung der Stadt Duisburg über die Anstalt des öffentlichen Rechts Wirtschaftsbetriebe Duisburg vom 13. Dezember 2012

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2012 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Die Satzung beruht auf § 7 Abs. 1 Satz 1 und § 114 a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV.NRW. S. 436).

Artikel 1

Die Unternehmensatzung der Stadt Duisburg über die Anstalt des öffentlichen Rechts Wirtschaftsbetriebe Duisburg vom 12. Dezember 2006 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Duisburg Nr. 63 vom 29. Dezember 2006), zuletzt geändert durch die 5. Änderung der Unternehmenssatzung vom 25.09.2012 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Duisburg Nr. 38/2012 vom 29.09.2012) wird wie folgt geändert:

I.
§ 2 wird um einen neuen Absatz 3 ergänzt, der wie folgt lautet:

„Die Anstalt wird darüber hinaus Ausbildung, Qualifizierung, Fortbildung und Umschulung sowie die Unterstützung jeglicher Art von sonst arbeitslosen jungen Menschen, Langzeitarbeitslosen und Sozialhilfeempfängern auf dem regionalen Arbeitsmarkt fördern.“

II.
Im Rahmen redaktioneller Folgeänderungen wird in § 2 der bisherige Absatz 3 zu Absatz 4, der bisherige Absatz 4 zu Absatz 5, der bisherige Absatz 5 zu Absatz 6, der bisherige Absatz 6 zu Absatz 7, der bisherige Absatz 7 zu Absatz 8 und der bisherige Absatz 8 zu Absatz 9.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende 6. Änderung der Unternehmenssatzung der Stadt Duisburg über die Anstalt des öffentlichen Rechts Wirtschaftsbetriebe Duisburg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 S. 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 13. Dezember 2012

Link
Oberbürgermeister

*Auskunft erteilt:
Frau Steinmetz
Tel.-Nr.: 0203/283-7482*

Bekanntmachung der 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Duisburg (Friedhofsgebührensatzung) vom 12. Dezember 2012

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2012 die folgende Änderungssatzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf:

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685),
- §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687),
- § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV. NRW. S. 313).

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Duisburg (Friedhofsgebührensatzung) vom 28.09.2006 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 49/2006, S. 403-406), zuletzt geändert durch die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Duisburg vom 07.11.2011 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 43/2011, S. 460-462) wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Zur Zahlung verpflichtet ist derjenige / diejenige, der / die die gebührenpflichtige Leistung des Friedhofsträgers in Anspruch nimmt. Dies ist insbesondere derjenige /

diejenige, der / die eine Bestattung auf dem Friedhof willentlich herbeiführt.

§ 4 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Duisburg (Friedhofsgebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 12. Dezember 2012

Link
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Herr Keulen
Tel.-Nr.: 0203/738752-00

Bekanntmachung der 6. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungssatzung) vom 12. Dezember 2012

Der Verwaltungsrat der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2012 die folgende Änderungssatzung beschlossen.

Diese Satzung beruht auf:

- §§ 7, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685), in Verbindung mit der Unternehmenssatzung der Stadt Duisburg über die Anstalt des öffentlichen Rechts Wirtschaftsbetriebe Duisburg vom 12. Dezember 2006 (Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 63 vom 29. Dezember 2006, S. 493 - 498), zuletzt geändert durch die 5. Änderung der Unternehmenssatzung vom 25. September 2012 (Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 38 vom 29. September 2012, S. 380 - 381);
- dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212);
- §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863, 975);

- § 7 Satz 4 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I. S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 23 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212);
- dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz) vom 16. März 2005 (BGBl. I. S. 762), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212);
- Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung - DepV) vom 27. April 2009 (BGBl. I. S. 900); zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 28 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212).

Artikel 1

Die Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungssatzung) vom 18. Dezember 2007 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 52 vom 31. Dezember 2007, S. 474 - 501), zuletzt geändert durch die 5. Änderung der Abfallentsorgungssatzung vom 04. Juni 2012 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 27 vom 29. Juni 2012, S. 225 - 228), wird wie folgt geändert:

I. Das Inhaltsverzeichnis erhält folgende Fassung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zielsetzung und Aufgabe
- § 2 Öffentliche Einrichtung
- § 3 Ausschlüsse
- § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht/-zwang
- § 5 Ausnahmen vom Benutzungszwang
- § 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Benutzung, Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang
- § 8 Trennung von Abfällen
- § 9 Sammelsysteme
- § 10 Schadstoffhaltige Abfälle/Elektro- und Elektronikgeräte
- § 11 Sperrgut
- § 12 Medizinische Abfälle
- § 13 Bioabfälle
- § 14 Sammelbehältnisse
- § 15 Behandlung und Benutzung der Abfallbehältnisse
- § 16 Einsammeln und Befördern der Abfallbehältnisse und Papierbündel
- § 17 Stellplatz der Abfallbehälter
- § 18 Annahme von Abfällen auf Recyclinghöfen der WBD-AöR
- § 19 Abfallentsorgungsanlagen
- § 20 Anzeige- und Auskunftspflicht, Betretungsrecht
- § 21 Haftung
- § 22 Gebühren
- § 23 Andere Berechtigte und Verpflichtete
- § 24 Ordnungswidrigkeiten
- § 25 Inkrafttreten

Anlage zur Abfallentsorgungssatzung über die von der WBD-AöR ausgeschlossenen Abfälle

II. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind:

1. die in der anliegenden Liste aufgeführten Abfälle, soweit diese nicht in privaten Haushaltungen anfallen,
2. Abfälle, für die Rücknahmepflichten durch Rechtsverordnung nach § 25 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) eingeführt sind, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen zur Verfügung stehen – vorbehaltlich einer Mitwirkung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers nach § 20 Abs. 2 S. 1 KrWG i.V.m. § 25 Abs. 2 Nr. 4 KrWG,

3. Abfälle aus anderen Herkunftsbe-
reichen als privaten Haushaltungen,
soweit Dritten oder privaten Entsor-
gungsträgern Pflichten zur Entsorgung
nach den §§ 22 und 72 KrWG übertra-
gen worden sind.

III. § 5 erhält folgende Fassung:

Der Benutzungszwang gemäß § 4 Abs. 2,
3 und 4 besteht nicht,

1. soweit Abfälle nach § 3 Abs. 1 - 3
von der Abfallentsorgung ausgeschlos-
sen sind,
2. soweit Abfälle in Wahrnehmung der
Produktverantwortung nach
§ 26 KrWG freiwillig zurückgenommen
werden, wenn dem zurücknehmenden
Hersteller oder Vertreiber ein Freistel-
lungs- oder Feststellungsbescheid nach
§ 26 Abs. 3 oder Abs. 6 KrWG erteilt

worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2
KrWG),

3. soweit Abfälle zur Verwertung, die
nicht gefährlich im Sinne des § 3
Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach
§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2,
§ 18 KrWG zulässige, gemeinnützige
Sammlung einer ordnungsgemäßen
und schadlosen Verwertung zugeführt
werden,

4. soweit Abfälle, die nicht gefährlich
im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind,
durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1
Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige ge-
werbliche Sammlung einer ordnungs-
gemäßen und schadlosen Verwertung
zugeführt werden.

IV. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Kein Anschluss- und Benutzungs-
zwang besteht bei Grundstücken, die von
privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken
genutzt werden, soweit der/die Anschluss-
und/oder Benutzungspflichtige schlüssig
und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie
nicht nur willens, sondern auch fachlich
und technisch in der Lage ist, alle auf dem
Grundstück anfallenden kompostierbaren
Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d.
§ 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück
selbst so zu behandeln, dass eine Beein-
trächtigung des Wohls der Allgemei-
heit, insbesondere durch Gerüche oder
Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht
entsteht (Eigenverwertung). Die WBD-AöR
stellt auf Grundlage der Darlegungen der/
des Anschluss- und Benutzungspflichtigen
fest, ob und inwieweit eine Ausnahme
vom Anschluss- und Benutzungszwang
gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz
KrWG besteht.

V. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und
Benutzungszwang besteht bei Grundstü-
cken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern
anderweitig z.B. industriell/gewerblich
genutzt oder gewerblich genutzt werden,
wenn der/die Abfallerzeuger(-in)/

Abfallbesitzer(-in) nachweist, dass er/sie die bei ihm/ihr anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die WBD-AÖR stellt auf Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz i.V.m. Satz 3 KrWG besteht.

VI. § 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung), werden von der WBD-AÖR zu den bekannt gegebenen Terminen an den von ihr betriebenen Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angenommen. Eine Annahme an den Sammelfahrzeugen kann nur in haushaltsüblichen Mengen erfolgen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können mit der Vorgabe, dass diese Abfälle nicht an den mobilen, sondern nur an der festen Sammelstelle am Recyclinghof Mitte in Duisburg-Hochfeld angenommen werden können.

VII. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Unter Bioabfällen im Sinne dieser Satzung sind alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen wie z. B. Gemüseschalen und Gemüsereste, Obstschalen und Obstreste, Eierschalen, Kaffeesatz und -filter, Teeblätter und Teebeutel, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG). Nicht zum Bioabfall gehören z. B. gekochte Speisereste tierischer und pflanzlicher Herkunft, Fleisch-, Geflügel- und Fisch-

reste, Fäkalien, behandeltes Holz oder Zigarettenkippen. Im Zweifelsfall entscheidet die WBD-AÖR, ob ein Abfall zu den Bioabfällen gehört.

VIII. § 14 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) In Einzelfällen kann die WBD-AÖR auch andere als die in Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 genannten Behältnisse zulassen. Die Abrechnung derartiger Einzelleistungen erfolgt unbeschadet der Abfallentsorgungsgebührensatzung durch gesonderte Vereinbarung auf der Grundlage einer Einzelkalkulation anhand der für das jeweilige Kalenderjahr gültigen Kalkulationsparameter, die sich aus der Gebührenbedarfsberechnung ergeben.

IX. § 14 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Soweit auf Grundstücken Abfälle aus Haushaltungen anfallen und Papier, Glas, Leichtverpackungen, stoffgleiche Nichtverpackungen getrennt (§ 8) und über die hierfür vorgesehenen Sammelsysteme entsorgt werden, muss pro Bewohner/in ein Behältervolumen für Restmüll von 20 l pro Woche vorgehalten werden. Zur Ermittlung der Bewohner/innen wird u.a. auf die Anzahl der gemeldeten Personen nach dem Meldegesetz NRW zurückgegriffen. Mindestens muss je Grundstück der jeweils kleinste Behälter mit dem geringsten Leerungsrhythmus zur Verfügung stehen. Von der Regelung des Satz 1 kann abgewichen werden und das Behältervolumen auf 15 Liter pro Bewohner/in und Woche reduziert werden, wenn der/die Anschlusspflichtige einen geringeren Entsorgungsbedarf aufgrund von Eigenkompostierung (Kompostierung des Abfalls auf dem angeschlossenen Grundstück des/der Anschlusspflichtigen) bzw. Nutzung eines Bio-Behälters oder aufgrund von abfallbewusstem Verhalten durch Abfallvermeidung schriftlich nachweist.

Darüber hinaus kann von der Regelung des Satz 1 abgewichen werden und das Behältervolumen auf 10 Liter pro Bewohner/in und Woche reduziert werden, wenn der/die Anschlusspflichtige einen geringeren

Entsorgungsbedarf aufgrund von Eigenkompostierung (Kompostierung des Abfalls auf dem angeschlossenen Grundstück des/der Anschlusspflichtigen) bzw. Nutzung eines Bio-Behälters und aufgrund von abfallbewusstem Verhalten durch Abfallvermeidung schriftlich nachweist.

Darüber hinaus kann von der Regelung des Satz 1 abgewichen werden und das Behältervolumen auf 10 Liter pro Bewohner/in und Woche reduziert werden, wenn eine ununterbrochene und mindestens 3 Monate andauernde Abwesenheit von gemeldeten Personen vorliegt und somit ein geringerer Entsorgungsbedarf gegeben ist. Diese liegt insbesondere bei einem Studium oder einer Wehr- und Zivildienstzeit jeweils außerhalb des Hauptwohnsitzes, berufsbedingten Gründen (z. B. Montage) sowie Urlaub bzw. Auslandsaufenthalt vor. Die Begründung ist schriftlich nachzuweisen.

Hierbei können für benachbarte Grundstücke auf gemeinsamen schriftlichen Antrag der/des Anschlusspflichtigen auch ein oder mehrere gemeinschaftliche Abfallbehälter zugelassen werden (Nachbarschaftstonne).

X. § 14 Abs. 6 Satz 6 erhält folgende Fassung:

Beschäftigte, die weniger als die branchenübliche Arbeitszeit (Arbeitszeit/pro Tag von 8 Stunden) beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung in Vollzeitstellen umgerechnet (Vollzeitäquivalente).

XI. § 14 Abs. 6 Satz 10 erhält folgende Fassung:

Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend.

XII. § 14 Abs. 11 erhält folgende Fassung:

(11) Die aufgeführten Abfallbehälter stehen im Eigentum der WBD-AÖR und bleiben auch Eigentum der WBD-AÖR nach Auslieferung an bzw. bei Nutzung durch die Abfallerzeuger. Die Art und Weise der Nutzung der Abfallbehälter wird

abschließend durch diese Satzung geregelt und ist nur im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs gestattet. Unzulässig ist daher eine Nutzung der Abfallbehälter, die sich mit den Vorgaben dieser Satzung nicht vereinbaren lässt. Hierzu gehören insbesondere:

- a) eine Entgegennahme überlassungspflichtiger Abfälle vom Grundstück des Abfallerzeugers durch nicht übernahmeberechtigte Dritte unter Zuhilfenahme der Abfallbehälter,
- b) eine Nutzung der Abfallbehälter, die zu einer Überschreitung der in § 15 Abs. 6 dieser Satzung aufgeführten Gewichtsobergrenzen führt,
- c) eine Nutzung der Abfallbehälter, die zu einer unzulässigen Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenraums führt,
- d) eine Verpressung von Abfällen in den Abfallbehältern unter Zuhilfenahme jedweder technischer Hilfsmittel,
- e) alle Handlungen, die bewirken, dass die Zugänglichkeit zu den Behältern erschwert oder unterbunden wird,
- f) alle sonstigen Handlungen, die geeignet sind, zu einer Beschädigung oder einem vorzeitigen Verschleiß der Abfallbehälter zu führen.

XIII. Die Überschrift des § 16 erhält folgende Fassung:

§ 16 Einsammeln und Befördern der Abfallbehältnisse und Papierbündel

XIV. § 16 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Rolltonnen und/oder Papierbündel sind am Abfuhrtage grundsätzlich von dem/der Benutzungspflichtigen am Fahrbahnrand der nächsten mit Abfallsammelfahrzeugen öffentlichen befahrbaren Straße ohne Beeinträchtigung des Verkehrs bis spätestens

7.15 Uhr zur Entleerung/Einsammlung bereitzustellen und nach ihrer Entleerung am selben Tag wieder aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen (ohne Volservice).

XV. § 21 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen oder Verlegungen des Zeitpunktes der Abfallentsorgung vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Schadensersatz.

XVI. § 24 Abs. 1 Nr. 14 erhält folgende Fassung:

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 14. entgegen den Bestimmungen des § 16 Abs. 1 die Abfallbehältnisse und/oder Papierbündel nicht ordnungsgemäß und rechtzeitig zur Abfuhr bereitstellt oder nach ihrer Entleerung am selben Tag wieder aus dem öffentlichen Verkehrsraum entfernt,

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Vorstehende 6. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gem. §§ 7 Abs. 6 Satz 1, 114a Abs. 3 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekannt-

machung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Wirtschaftsbetrieben Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 12. Dezember 2012

Dr. Greulich
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Patermann
Vorstand

Auskunft erteilt:
Frau Lorsche
Tel.-Nr.: 0203/283-3949

Bekanntmachung der 4. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 12. Dezember 2012

Der Verwaltungsrat der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2012 auf der Grundlage der vorgelegten Gebührenbedarfsberechnung die folgende Änderungssatzung beschlossen.

Diese Satzung beruht auf:

- §§ 7, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685), in Verbindung mit der Unternehmenssatzung der Stadt Duisburg über die Anstalt des öffentlichen Rechts Wirtschaftsbetriebe Duisburg vom 12. Dezember 2006 (Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 63 vom 29. Dezember 2006, S. 493 - 498), zuletzt geändert durch die 5. Änderung der Unternehmenssatzung vom 25. September 2012 (Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 38 vom 29. September 2012, S. 380 - 381);
- §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687);
- § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863, 975).

Artikel 1

Die Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 18. Dezember 2007 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 52 vom 31. Dezember 2007, S. 468 - 474), zuletzt geändert durch die 3. Änderung der Abfallentsorgungssatzung vom 14. Dezember 2011 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 47 vom 31. Dezember 2011, S. 526 – 530), wird wie folgt geändert:

I. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Kommt der Gebührenpflichtige seiner/ ihrer Pflicht aus Abs. 2 binnen der ihm/ ihr gesetzten Frist nicht nach, so ist die WBD-AöR berechtigt, die Anzahl der Nutzungseinheiten für die Berechnung der Grundgebühr sowie die jeweilige Berechnungsgrundlage für die Berechnung der Leistungsgebühr zu schätzen.

II. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht mit dem ersten Tag des auf den Beginn der Abfallentsorgung folgenden Monats. Sie erlischt mit dem letzten Tag des laufenden Monats, in dem die Abfallentsorgung eingestellt wird. Entsprechendes gilt beim Wechsel des/der Gebührenpflichtigen.

Werden eine oder mehrere Nutzungseinheiten voraussichtlich mindestens einen Kalendermonat ununterbrochen nicht genutzt (Leerstand), so entfällt die Grundgebühr ab dem Ersten des Monats, der auf den Beginn des tatsächlichen Leerstandes folgt, sofern der/die Gebührenschuldner/in die Befreiung von der Grundgebühr mindestens 14 Tage zuvor bei der WBD-AöR schriftlich unter Beifügung von Nachweisen hinsichtlich des Leerstandes beantragt hat.

III. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Gebührenpflicht für die Leistungsgebühr entsteht mit dem ersten Tag des auf den Beginn der Abfallentsorgung folgenden Monats. Sie erlischt mit dem letzten Tag des laufenden Monats, in dem die Abfallentsorgung eingestellt wird. Entsprechendes gilt bei einem Wechsel des/der Gebührenpflichtigen oder einer Änderung der Berechnungsgrundlagen. Sofern die Reduzierung des bereitgestellten Volumens trotz eines rechtzeitigen Antrags (§ 14 Abs. 4 Abfallentsorgungssatzung) nicht innerhalb des Monats erfolgt, auf den sich der Antrag bezieht, wird für den auf die Antragstellung folgenden Zeitraum der Anteil der festgesetzten Gebühr erstat-

tet, der auf das einzuziehende Volumen entfällt. Die Erstattung ist innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der geänderten Gebührenfestsetzung bei der WBD-AöR schriftlich zu beantragen.

IV. § 4 Abs. 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:

(7) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen oder Verlegungen des Zeitpunktes der Abfallentsorgung vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, haben die Gebührenschuldner keinen Anspruch auf Gebührenminderung.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Vorstehende 4. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungsgebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gem. §§ 7 Abs. 6 Satz 1, 114a Abs. 3 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts hat den

Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Wirtschaftsbetrieben Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 12. Dezember 2012

Dr. Greulich
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Patermann
Vorstand

Auskunft erteilt:
Frau Lorsche
Tel.-Nr.: 0203/283-3949

Bekanntmachung der 5. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Duisburg (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 12. Dezember 2012

Der Verwaltungsrat der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2012 die folgende Änderungssatzung beschlossen.

Diese Satzung beruht auf:

- §§ 7, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685), in Verbindung mit der Unternehmenssatzung der Stadt Duisburg über die Anstalt des öffentlichen Rechts Wirtschaftsbetriebe Duisburg vom 12. Dezember 2006 (Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 63 vom 29. Dezember 2006, S. 493 - 498),

zuletzt geändert durch die 5. Änderung der Unternehmenssatzung vom 25. September 2012 (Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 38 vom 29. September 2012, S. 380 - 381);

- §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185 ff.);
- dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes des Bundes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 9 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212).

Artikel 1

Die Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Duisburg (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 18. Dezember 2007 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 52 vom 31. Dezember 2007, S. 450 - 463), zuletzt geändert durch die 4. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Duisburg vom 14. Dezember 2011 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 47 vom 31. Dezember 2011, S. 530 – 535), wird wie folgt geändert:

- I. Inhaltsverzeichnis Teil 3 erhält folgende Fassung:

3. Teil: Entsorgung von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus abflusslosen Gruben in nicht-kanalisierten Bereichen

§ 20 Allgemeine Grundlagen
§ 21 Anschluss- und Benutzungsrecht
§ 22 Begrenzung des Benutzungsrechts
§ 23 Anschluss- und Benutzungszwang
§ 24 Ausführung, Betrieb, Unterhal-

tung und Überwachung
§ 25 Durchführung der Entleerung

- II. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Fremdwasser sind sämtliche bestimmungswidrig in die Entwässerungsanlage gelangenden Wässer, unabhängig davon, ob es sich dabei z.B. um über defekte Abwasseranlagen in die öffentliche Abwasseranlage gelangendes Grund- oder Quellwasser handelt, um Drainagewasser oder um Fehlanschlüsse im Trennsystem.

- III. § 6 a Abs. 9 Satz 1 erhält folgende Fassung:

(9) Hat die Dichtheitsprüfung einen Schaden aufgezeigt, so erfolgt die Beurteilung des Schadens nach dem „Bildreferenzkatalog – Private Abwasserleitung“ des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung des Vollzugserlasses des MKUNLV vom 17.06.2011 Az. IV-7 031 002 0407.

- IV. In § 16 Abs. 2 wird in Buchstabe j) am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Buchstaben k) und l) neu eingefügt; diese erhalten folgende Fassung:

k) nicht neutralisierte Kondensate aus mit Erdgas, Flüssiggas oder schwefelarmen Heizöl betriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 200 kW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen,

l) Grund-, Drainage- und Kühlwasser.

- V. § 16 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Auch bei Einhaltung der Einleitungsbeschränkungen kann die WBD-AöR die Schmutzfracht für einzelne Einleitungen begrenzen, wenn dies zur

Einhaltung der Bedingungen für die Erlaubnis zur Einleitung von gereinigtem Wasser in ein Gewässer oder zur Sicherstellung einer geordneten Klärschlammverwertung oder zur Einhaltung von Einleitungsbeschränkungen bei der Nutzung von Anlagen Dritter geboten ist. Die WBD-AöR behält sich vor, die Einleitungen bestimmter Stoffe gesondert zu regeln, wenn Nachteile der unter § 16 Abs. 1 bezeichneten Art zu erwarten sind.

VI. § 18 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

(6) Die Befugnisse der Wasserbehörden und der Abwasserverbände zur Überprüfung und Untersuchung von Abwassereinleitungen bleiben unberührt.

VII. § 20 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die WBD-AöR betreibt in ihrem Gebiet die Entleerung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. Die Entleerung umfasst die Entnahme des Abwassers aus abflusslosen Gruben und die Schlammnahme aus Kleinkläranlagen sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte. Zur Durchführung der Entleerung/Entsorgung kann sich die WBD-AöR Dritter bedienen.

VIII. § 21 erhält folgende Fassung:

(1) Jede/r Grundstückseigentümer/in ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der WBD-AöR die Entleerung seiner/ihrer Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben und die Übernahme des Inhaltes zu verlangen.

(2) Von der Entleerung durch die WBD-AöR im Rahmen dieser Satzung sind Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben auf Grundstücken ausgeschlossen, soweit und solange die WBD-AöR gemäß § 53 Abs. 4 und 5 LWG von der

Entleerung freigestellt ist.

IX. § 23 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Jede/r Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, die Entleerung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben ausschließlich durch die WBD-AöR zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der WBD-AöR zu überlassen.

X. § 25 erhält folgende Überschrift:

§ 25 Durchführung der Entleerung

XI. § 25 Abs. 1 S. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Entleerungsintervalle der abflusslosen Gruben und der Kleinkläranlagen ergeben sich nach folgenden Kriterien:

XII. § 25 Abs. 1 Buchstabe a) und b) erhalten folgende Fassung:

a) Vollbiologische Kleinkläranlagen mit einer Bauartzulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Bedarf, mindestens jedoch im fünfjährigen Abstand zu entleeren, soweit auf der Grundlage des § 57 LWG keine anderen Regelungen eingeführt worden sind.

b) Vollbiologische Kleinkläranlagen ohne Bauartzulassung sind gemäß den Vorgaben des wasserrechtlichen Erlaubnisbescheides zu entleeren. Ansonsten nach Bedarf. Bedarf ist spätestens gegeben, wenn eine 50%ige Füllung des gesamten Nutzvolumens mit Schlamm (Boden- und Schwimmschlamm) erreicht ist. Die WBD-AöR kann bei Erfordernis im Einzelfall auch andere Regelungen festlegen. Unabhängig davon ist eine Entleerung mindestens im fünfjährigen Abstand durchzuführen, soweit auf der Grundlage des § 57 LWG keine anderen

Regelungen eingeführt worden sind.

XIII. § 25 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Die WBD-AöR kann den genauen Zeitpunkt, die Art und Weise und den Umfang der Entleerung bestimmen. Zum Entleerungstermin hat der/die Grundstückseigentümer/in die Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zugänglich zu machen und die Zufahrt zu gewährleisten.

XIV. § 25 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

(6) Der Anlageninhalt geht mit der Entleerung in das Eigentum der WBD-AöR über. Die WBD-AöR ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.

XV. § 26 Abs. 1 Buchstabe x) erhält folgende Fassung:

x) entgegen den Bestimmungen des § 23 Abs. 1 die Entleerung seiner Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube nicht ausschließlich durch die WBD-AöR zulässt,

XVI. Die „Anlage zu § 16 Abs. 3 der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Duisburg“ erhält die in der Anlage dargestellte Fassung.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Vorstehende 5. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Duisburg (Abwas-

serbeseitigungssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gem. §§ 7 Abs. 6 Satz 1, 114a Abs. 3 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Wirtschaftsbetrieben Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 12. Dezember 2012

Dr. Greulich
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Patermann
Vorstand

Auskunft erteilt:
Frau Lorsche
Tel.-Nr.: 0203/283-3949

Anlage zu § 16 Abs. 3 der Abwasserbeseitigungssatzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AöR*

Allgemeine Grenzwerte für Einleitungen nicht-häuslichen Abwassers und deren Untersuchungsverfahren:

Die Probenahme wird nach DIN 38402-11 (Ausgabe Februar 2009) durchgeführt. Die Stichprobe wird – nach § 2 Nr. 1 der Abwasserverordnung - als einmalige Probenahme aus einem Abwasserstrom definiert.

Die Vorbehandlung, Homogenisierung und Teilung heterogener Wasserproben wird nach DIN 38402-30 (Ausgabe Juli 1998) durchgeführt.

Parameter	Grenzwert	Verfahren	Ausgabe
<u>1) Allgemeine Parameter</u>			
a) Temperatur	höchstens 35 Grad Celsius	DIN 38404-4	Dezember 1976
b) pH-Wert	wenigstens 6,5 höchstens 10,0	DIN EN ISO 10523	April 2012
c) Absetzbare Stoffe	nicht begrenzt	DIN 38409-9	Juli 1980
	soweit eine Schlammabscheidung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich von 1-10 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit, in besonderen Fällen auch darunter, erfolgen.		
<u>2) Organische Verbindungen</u>			
a) Schwerflüchtige lipophile Stoffe	300 mg/l	DIN 38409-56	Juni 2009
b) Kohlenwasserstoffindex gesamt	100 mg/l	DIN EN ISO 9377-2	Juli 2001
c) Adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1 mg/l	DIN EN ISO 9562	Februar 2005
d) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen und Trichlormethan, gerechnet als Chlor	0,5 mg/l	DIN EN ISO 10301	August 1997
e) Phenolindex, wasserdampf-flüchtig	100 mg/l	DIN 38409-16 Teil 2	Juni 1984
<u>3) Metalle und Metalloide</u>			
a) Antimon (Sb)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 11885	September 2009
b) Arsen (As)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 11969	November 1996
c) Barium (Ba)	5,0 mg/l	DIN EN ISO 11885	September 2009
d) Blei (Pb)	1,0 mg/l	DIN EN ISO 11885	September 2009
e) Cadmium (Cd)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 11885	September 2009
f) Chrom (Cr)	1,0 mg/l	DIN EN ISO 11885	September 2009
g) Chrom-VI (Cr)	0,2 mg/l	DIN 38405-24	Mai 1987

Parameter	Grenzwert	Verfahren	Ausgabe
h) Kobalt (Co)	2,0 mg/l	DIN EN ISO 11885	September 2009
i) Kupfer (Cu)	1,0 mg/l	DIN EN ISO 11885	September 2009
j) Nickel (Ni)	1,0 mg/l	DIN EN ISO 11885	September 2009
k) Selen (Se)	2,0 mg/l	DIN 38405-23 Teil 2	Oktober 1994
l) Silber (Ag)	1,0 mg/l	DIN EN ISO 11885	September 2009
m) Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l	DIN EN 1483	Juli 2007
n) Zinn (Sn)	5,0 mg/l	DIN EN ISO 11885	September 2009
o) Zink (Zn)	5,0 mg/l	DIN EN ISO 11885	September 2009
Aluminium und Eisen keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwassereinleitung oder -reinigung auftreten (siehe 1c)			
4) weitere anorganische Stoffe			
a) Ammoniumstickstoff (NH ₄ -N + NH ₃)	200 mg/l	DIN EN ISO 11732	Mai 2005
b) Nitritstickstoff (NO ₂ -N)	10 mg/l	DIN EN 26777	April 1993
c) Cyanid (CN) gesamt	20 mg/l	DIN 38405-13 Teil 1	April 2011
d) Cyanid (CN) leicht freisetzbar	1,0 mg/l	DIN 38405-13 Teil 2	April 2011
e) Sulfat (SO ₄)	600 mg/l	DIN EN ISO 10304-1	Juli 2009
f) Sulfid (S) leicht freisetzbar	2,0 mg/l	DIN 38405-27	Juli 1992
g) Fluorid (F) gelöst	50 mg/l	DIN 38405-4	Juli 1985
h) Phosphor (P) gesamt	50 mg/l	DIN EN ISO 6878	September 2004

*Bezugsquelle für die DIN-Normen: Beuth Verlag GmbH, Burggrafstraße 6, 10787 Berlin, Telefon 030 2601-0, Telefax 030 2601-1260, Internet: <http://www.beuth.de>

Bekanntmachung der 5. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Abwasserbeseitigungsgebühren, Abwasserabgabengebühren, Entgelten für die Abfuhr von Schlamm und Abwasser aus privaten Abwasserbehandlungsanlagen sowie über den Kostenersatz für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen in der Stadt Duisburg (Abwassergebührensatzung) vom 12. Dezember 2012

Der Verwaltungsrat der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2012 auf Grundlage der vorgelegten Gebührenbedarfsberechnung die folgende Änderungssatzung beschlossen.

Diese Satzung beruht auf:

- §§ 7, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685), in Verbindung mit der Unternehmenssatzung der Stadt Duisburg über die Anstalt des öffentlichen Rechts Wirtschaftsbetriebe Duisburg vom 12. Dezember 2006 (Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 63 vom 29. Dezember 2006, S. 493 - 498), zuletzt geändert durch die 5. Änderung der Unternehmenssatzung vom 25. September 2012 (Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 38 vom 29. September 2012, S. 380 - 381);
- §§ 1 und 9 Abs. 1 – 3 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163);
- §§ 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NRW) in der

Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185 ff.);

- §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687).

Artikel 1

Die Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Abwasserbeseitigungsgebühren, Abwasserabgabengebühren, Entgelten für die Abfuhr von Schlamm und Abwasser aus privaten Abwasserbehandlungsanlagen sowie über den Kostenersatz für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen in der Stadt Duisburg (Abwassergebührensatzung) vom 18. Dezember 2007 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 52/2007, S. 464 - 468), zuletzt geändert durch die 4. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Abwasserbeseitigungsgebühren, Abwasserabgabengebühren, Entgelten für die Abfuhr von Schlamm und Abwasser aus privaten Abwasserbehandlungsanlagen sowie über den Kostenersatz für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen in der Stadt Duisburg vom 14. Dezember 2011 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 47 vom 31. Dezember 2011, S. 536 – 537), wird wie folgt geändert:

- I. § 3 Abs. 6 Satz 9 erhält folgende Fassung:

In Fällen von Wasserrohrbrüchen, bei denen das ausgetretene Wasser nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt ist, wird die nicht eingeleitete Wassermenge unter Berücksichtigung des Wasserverbrauchs der Vorjahre geschätzt. Die Schätzung wird auf Antrag des/der Ge-

bührenpflichtigen durchgeführt. Dem Antrag ist ein Nachweis hinsichtlich des Ausmaßes und der Dauer des Wasserrohrbruchs beizufügen. Ferner soll der Antrag Angaben zu den aufgrund des Rohrbruchs ausgetretenen und nicht in die Kanalisation eingeleiteten Wassermengen enthalten. Soweit der/die Gebührenpflichtige den Nachweis durch ein Gutachten erbringen will, hat diese/r die Kosten hierfür zu tragen. Die Themen und der Umfang des Gutachtens sind vorher mit der WBD-AöR abzustimmen.

- II. § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Die Schmutzwassergebühr entsteht erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Vorstehende 5. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Abwasserbeseitigungsgebühren, Abwasserabgabengebühren, Entgelten für die Abfuhr von Schlamm und Abwasser aus privaten Abwasserbehandlungsanlagen sowie über den Kostenersatz für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen in der Stadt Duisburg (Abwassergebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gem. §§ 7 Abs. 6 Satz 1, 114a Abs. 3 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzei-

- geverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Wirtschaftsbetrieben Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 12. Dezember 2012

Dr. Greulich
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Patermann
Vorstand

*Auskunft erteilt:
Frau Lorsche
Tel.-Nr.: 0203/283-3949*

Bekanntmachung der 6. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Duisburg (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 12. Dezember 2012

Der Verwaltungsrat der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2012 auf der Grundlage der vorgelegten Gebührenbedarfsberechnung die folgende Änderungssatzung beschlossen.

Diese Satzung beruht auf:

- §§ 7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in

der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685), in Verbindung mit der Unternehmenssatzung der Stadt Duisburg über die Anstalt des öffentlichen Rechts Wirtschaftsbetriebe Duisburg vom 12. Dezember 2006 (Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 63 vom 29. Dezember 2006, S. 493 - 498), zuletzt geändert durch die 5. Änderung der Unternehmenssatzung vom 25. September 2012 (Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 38 vom 29. September 2012, S. 380 - 381);

- §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706), berichtigt (GV. NW. 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 390);
- §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687).

Artikel 1

Die Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Duisburg (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 18. Dezember 2007 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 52 vom 31. Dezember 2007, S. 502 - 552), zuletzt geändert durch die 5. Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung vom 14. Dezember 2011 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 47 vom 31. Dezember 2011, S. 537 - 547), wird wie folgt geändert:

I.
§ 10 Abs. 2 Satz 6 erhält folgende Fassung:

Der Anspruch verjährt innerhalb eines Kalendervierteljahres nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem er entstanden ist, wenn er nicht vorher schriftlich bei der WBD-AöR geltend gemacht wird.

II.
Das Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage zu § 3 Abs. 1) und das Winterdienstverzeichnis (Anlage zu § 3 Abs. 4) werden wie folgt geändert:

Straßen- schlüssel	Straße / Abschnitt	Reinigungs- klasse
Stadtbezirk – Walsum - 91		
8037	Platz der Erinnerung	G
8654	Kantstr. von Heinestr. bis Ende	B
8654	Kantstr. von Nr. 21 bis Heinestr.	A
Stadtbezirk – Hamborn - 92		
1814	Im Holtkamp	E
2992	Stockholmer Str. außer Nebenfahrbahn	D
2992	Stockholmer Str. Nebenfahrbahn	B
Stadtbezirk – Meiderich-Beeck - 93		
1774	Horststr. außer Stichwege zu Nr. 36, 42 u. 48	F
1774	Horststr. Stichwege zu Nr. 36, 42 u. 48	A
1976	Krummbeekstr. außer Verbindungsweg zur Lehnhofstr.	B
2491	Steinstr.	B
Stadtbezirk – Homberg-Ruhrort-Baerl - 94		
1367	Dammstr. von Anfang bis Rheinallee -RU-	B
1367	Dammstr. von Rheinallee bis Ende außer Zufahrt zwischen Nr. 25 u. 27 -RU-	E
5192	Fliederweg außer Verbindungswege zur Halener Str. u. zur Hopfenstr.	B
5192	Fliederweg Verbindungswege zur Halener Str. u. zur Hopfenstr.	A
5103	Kreuzstr. außer Parkplatz -HO-	D
5103	Kreuzstr. Parkplatz Kreuzstr. -HO-	entfällt
5106	Lauerstr. außer Ortsfahrbahn und Stichwege	F1

Straßen- schlüssel	Straße / Abschnitt	Reinigungs- klasse
2920	Mühlenweide (Straßen)	entfällt
5180	Zechenstr. von Feldstr. bis Ende	B
Stadtbezirk – Mitte - 95		
1250	Bertaallee von Anfang bis Nr. 10	E
1250	Bertaallee nach Nr. 10 bis Ende	A
2121	Moltkestr. außer Verbindungsweg zur Straße Hinter der Kirche	E
2121	Moltkestr. Verbindungsweg zur Straße Hinter der Kirche	A
2389	Schifferstr.	E
Stadtbezirk – Rheinhausen - 96		
7060	An den Wieen von Anfang bis Nr. 37	B
7060	An den Wieen von Nr. 39 bis Ende	A
6059	An der Trift außer Stichweg zu Nr. 14 u. 16	B
6059	An der Trift Stichweg zu Nr. 14 u. 16	A
6076	Atroper Str. von Anfang bis Schwarzenberger Str.	E
6076	Atroper Str. von Schwarzenberger Str. bis Ende	F1
6199	Dahlingstr. nach Nr. 42 bis Ende einschließlich Abzweigung zur Ackerstr. / Am Stellwerk außer sonstige Abzweigungen	B
6317	Friedrich-Alfred-Str. von Krefelder Str. bis Ende außer Stichstr. zu Nr. 219	F1
6317	Friedrich-Alfred-Str. Stichstr. zu Nr. 219	B
6348	Geschwister-Scholl-Str.	B
6532	Julius-Leber-Str. von Geschwister-Scholl-Str. bis Ende	B

Straßen- schlüssel	Straße / Abschnitt	Reinigungs- klasse
6629	Maiblenstr. von Anfang bis Behringstr.	B
6629	Maiblenstr. von Behringstr. bis Ende	A
6726	Parallelstr.	entfällt
Stadtbezirk – Süd - 97		
1005	Ackerstr.	B
2908	Ravensberger Str.	entfällt
2638	Walter-Schönheit-Str. einschl. Sackgassen außer von Wildfängerweg bis Am Rahmer Bach und Verbindungsweg zu An der Huf	B
2638	Walter-Schönheit-Str. von Wildfängerweg bis Am Rahmer Bach und Verbindungsweg zu An der Huf	A

Straßen- schlüssel	Straße / Abschnitt	Winter- dienststufe
Stadtbezirk – Walsum - 91		
8037	Platz der Erinnerung	2
Stadtbezirk – Homberg-Ruhrort-Baerl - 94		
1367	Dammstr. von Rheinallee bis Ende außer Zufahrt zwischen Nr. 25 u. 27 -RU-	1
Stadtbezirk – Mitte - 95		
1250	Bertaallee	2
1358	Curtiusstr.	entfällt
1935	Kölner Str. von Mercatorstr. bis Curtiusstr.	entfällt
2084	Masurenallee von Kruppstr. bis Wedauer Brücke	1
2121	Moltkestr. von Königsberger Allee bis Mülheimer Str. außer Verbindungsweg zur Straße Hinter der Kirche	2
Stadtbezirk – Rheinhausen - 96		
6317	Friedrich-Alfred-Str. von Krefelder Str. bis Ende außer Stichstr. zu Nr. 219	1
Stadtbezirk – Süd - 97		
1231	Beckerfelder Str. von Nr. 84 bis Ende	2
2579	Ungelsheimer Str. von An der Steinkaul bis Am Ungelsheimer Graben	2
2760	Zur Kaffeehött von Beckerfelder Str. bis Heltorfer Str. außer Stichstraße neben Nr. 38	2

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Vorstehende 6. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Duisburg (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung kann gem. § 7 Abs. 6 Satz 1, 114a Abs. 3 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Wirtschaftsbetrieben Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 12. Dezember 2012

Dr. Greulich
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Patermann
Vorstand

Auskunft erteilt:

Herr Dunkel

Tel.-Nr.: 0203/283-7980

Bekanntmachung der 5. Änderung der Entgeltordnung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) für besondere Dienstleistungen vom 11. Dezember 2012

Der Verwaltungsrat der WBD-AöR hat in seiner Sitzung am 06. November 2012 die folgende Änderung der Entgeltordnung beschlossen.

Die Entgeltordnung beruht auf § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 685), in Verbindung mit der Unternehmenssatzung der Stadt Duisburg über die Anstalt des öffentlichen Rechts Wirtschaftsbetriebe Duisburg vom 12.12.2006 (Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 63 vom 29.12.2006, Seite 493 - 498), zuletzt geändert durch die 5. Änderung der Unternehmenssatzung vom 25.09.2012 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 38 vom 29.09.2012, Seite 380 - 381).

Artikel 1 Entgeltatbestände

Die nach der Entgeltordnung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) für besondere Dienstleistungen vom 18.12.2007 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 52 vom 31.12.2007, Seite 443 - 447), zuletzt geändert durch die 4. Änderung der Entgeltordnung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) für besondere Dienstleistungen vom 14.12.2011 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 47 vom 31.12.2011, Seite 547 - 549) zu erhebenden und aus der Entgeltliste ersichtlichen Entgelte werden wie folgt geändert:

**Artikel 1
Entgelttatbestände**

Die nach der Entgeltordnung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) für besondere Dienstleistungen vom 18.12.2007 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 52 vom 31.12.2007, Seite 443 - 447), zuletzt geändert durch die 4. Änderung der Entgeltordnung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) für besondere Dienstleistungen vom 14.12.2011 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 47 vom 31.12.2011, Seite 547 - 549) zu erhebenden und aus der Entgeltliste ersichtlichen Entgelte werden wie folgt geändert:

1. Im **Abschnitt „Personaleinsätze (pro Stunde**“** werden die nachfolgenden Tarifstellen wie folgt geändert:

	Preise in Euro *	
	netto	brutto
Hilfsdienste/Hilfsarbeiter/in	30,90	36,77
Facharbeiter/in, Sachbearbeiter/in	38,30	45,58
Techniker/in, Meister/in, kaufm. Fachkraft	54,50	64,86
Ingenieur/in, leitende/r Angestellte/r	65,50	77,95

2. Im **Abschnitt „Fahrzeuge und Geräte (pro Stunde**“** werden die nachfolgenden Tarifstellen wie folgt geändert:

	Preise in Euro *	
	netto	brutto
Wasserwagen	50,50	60,10
Kehrmaschine	39,50	47,01
Klein- und Kleinstkehrmaschine	39,50	47,01
LKW bis 3,5 t Nutzlast	20,20	24,04
LKW über 3,5 t Nutzlast	43,30	51,53
LKW-Anhänger	9,20	10,95
Streiffahrzeug	46,10	54,86
Radlader	16,90	20,11
Saugwagen	34,70	41,29
Kanalfernauge	28,20	33,56
Probenahmefahrzeug	25,90	30,82
Transporter/Kontrollfahrzeug	17,30	20,59
automatisches Probenahmegerät	2,40	2,86
Be- und Entlüftungsgerät	2,40	2,86
DIA-Pumpen	20,20	24,04
Dampfstrahlgerät	7,60	9,04
Tauchpumpe	19,40	23,09
Notstromgerät	8,60	10,23
Abfallsammelfahrzeug (Hausmüll/Papier)	49,70	59,14
Sperrgutfahrzeug	49,70	59,14
Niederflurwagen	49,70	59,14
Schredder	72,70	86,51
Sandstrahler zur Graffiti-Entfernung (inkl. Kolonnenfahrzeug)	31,60	37,60
Gumlaser (inkl. Kolonnenfahrzeug)	35,50	42,25

Laubsauger	63,60	75,68
Sinkkastenfahrzeug (trocken, halbautomatisch)	16,30	19,40
Sinkkastenfahrzeug (trocken, manuell)	16,30	19,40
Kombinationsfahrzeug mit Rückgewinnungsfunktion	63,30	75,33
Kombinationsfahrzeug ohne Rückgewinnungsfunktion	51,00	60,69
Kombinationsfahrzeug klein	21,30	25,35
Hubsteiger (22 m)	43,20	51,41
Servicemobil (HD-Kleingerät + Hausanschlusskamera)	36,90	43,91
Schadstoffmobil	20,50	24,40

3. Im **Abschnitt „Leistungen im Bereich Stadtentwässerung/Infrastruktur“** werden die nachfolgenden Tarifstellen wie folgt geändert:

Bearbeitung von Leitungsabfragen im Bereich des Signal- und Steuerkabelnetzes	27,00 Euro (pro Vorgang)
Fertigung einer Stellungnahme zur Signalisierung einer Lichtsignalanlage	32,00 Euro (pro Vorgang)
Kanalbestandsauskünfte im PDF-Format	27,00 Euro
Kanalbestandsauskünfte in Papierform	32,00 Euro
Kanalbestandsauskünfte im DXF-Format	37,00 Euro (pro zur Verfügung gestelltem Lageplan)
Abkopplungsgesuche und Teilbefreiungen von der Abwasserüberlassungspflicht	54,00 – 216,00 Euro (pro Vorgang)
Prüfung von Entwässerungsgesuchen	135,00 – 540,00 Euro (pro Vorgang)
Grundwasserauskünfte	60,00 – 250,00 Euro (pro Vorgang)
Auskünfte über die Ganglinie einer Grundwassermessstelle	15,00 Euro (pro Vorgang)

4. Im **Abschnitt „Leistungen im Bereich Stadtentwässerung/Infrastruktur“** wird im Unterabschnitt „Entsorgung“ die Tarifstelle „Probenahme/Analytik Kleinkläranlagen“ wie folgt geändert:

	Preis in Euro*	
	netto	brutto
Analytik im Rahmen einer Wartung einer in § 8 Abs. 3 Abwassergebührensatzung aufgeführten Kleinkläranlage	37,34	44,43 (je Wartung)

* Nettopreise erhöhen sich im Falle umsatzsteuerbarer und –steuerpflichtiger Leistungen um den derzeit gültigen Umsatzsteuersatz von 19 %.
 ** Die Abrechnung erfolgt jeweils im ½ Stunden-Takt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Änderung der Entgeltordnung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Vorstehende 5. Änderung der Entgeltordnung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) für besondere Dienstleistungen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderung der Entgeltordnung kann gem. §§ 7 Abs. 6 Satz 1, 114a Abs. 3 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Änderung der Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Wirtschaftsbetrieben Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 11. Dezember 2012

Dr. Greulich
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Patermann
Vorstand

Auskunft erteilt:
Herr Dunkel
Tel.-Nr.: 0203/283-7980

Öffentliche Bekanntmachung und Auslegungsverfahren des Entwurfs der Haushaltssatzung 2013 und des Haushaltsplans 2013 mit seinen Anlagen sowie der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung bis 2016 gem. § 80 (3) Gemeindeordnung NRW (GO NRW)

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2013 mit ihren Anlagen liegt gemäß § 80 (3) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2011 (GV. NRW. S. 539), zur Einsichtnahme in der Zeit **vom 22. Januar 2013 bis 18. März 2013** in der Stadtkämmerei –Duisburg-Mitte, Alter Markt 23, Zimmer 210– aus.

Darüber hinaus wird der Entwurf der Haushaltssatzung 2013 mit ihren Anlagen für Interessierte im Internet auf der Homepage der Stadt Duisburg (www.duisburg.de) zur Verfügung gestellt.

Einwendungen gemäß § 80 (3) GO NRW gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2013 mit ihren Anlagen können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab dem Beginn der Auslegung am 22.01.2013 -die somit am 04.02.2013, 24.00 Uhr, endet- erheben. Sie sollten schriftlich abgefasst und an den Oberbürgermeister, Stadtkämmerei, Alter Markt 23, 47049 Duisburg, adressiert werden.

Duisburg, den 22. November 2012

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Dr. Langner
Stadtkämmerer

Auskunft erteilt:
Herr Wesenberg
Tel.-Nr.: 0203/283-4343

Einziehung von öffentlichen Verkehrsflächen in Duisburg-Bruckhausen

Es ist beabsichtigt, die Verkehrsflächen **Bayreuther Straße von Dieselstraße bis Edithstraße**
Heinrichstraße von Bayreuther Straße bis Kringelkamp
Kringelkamp
Kronstraße von Kringelkamp bis Kaiser-Wilhelm-Straße

nach § 7 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. 1995, S. 1028) unter Berücksichtigung der bis heute erfolgten Änderungen einzuziehen.

Die Begründung dieser Maßnahme liegt während der nächsten drei Monate vom Tage der Bekanntmachung an während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude des Amtes für Baurecht und Bauberatung, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße 42, 47051 Duisburg, Zimmer E 24, zur Einsicht offen.

Die beabsichtigte Einziehung wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der nächsten drei Monate vom Tage der Bekanntmachung an bei dem Oberbürgermeister der Stadt Duisburg, Amt für Baurecht und Bauberatung, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße 42, 47049 Duisburg, schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Duisburg, den 06. Dezember 2012

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Geer

Auskunft erteilt:
Herr Tönnißen
Tel.-Nr.: 0203/283-3360

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW- LZG NRW

Die an Herrn Manuel Engelbrecht, zuletzt wohnhaft Sonnenwall 54, 47051 Duisburg, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 81.674, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV.NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Walsum, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg, Zimmer 103, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 06. Dezember 2012

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Jacobs

Auskunft erteilt:
Frau Jacobs
Tel.-Nr.: 0203/283-5253

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW- LZG NRW

Die an Herrn Manuel Engelbrecht, zuletzt wohnhaft Sonnenwall 54, 47051 Duisburg, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 81.675 wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV.NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Walsum, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg, Zimmer 103, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 06. Dezember 2012

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Jacobs

*Auskunft erteilt:
Frau Jacobs
Tel.-Nr.: 0203/283-5253*

Bekanntmachungen der Sparkasse Duisburg

Das Sparkassenbuch Nr. 3201629809 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 04. Dezember 2012

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3759099322 (alt 29099322) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 04. Dezember 2012

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Die Sparkassenbücher Nr. 3261061026 (alt 161061023), 3261038651 (alt 161038658), 3201427253 und 3201923699 der Sparkasse Duisburg wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 05. Dezember 2012

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Jahresabschluss zum 31.12.2011 der GMVA Niederrhein GmbH

Die Gesellschafterversammlung der Gemeinschafts-Müll-Verbrennungsanlage Niederrhein GmbH, 46049 Oberhausen, hat im Mai 2012 im Umlaufverfahren den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 mit einem Bilanzgewinn von 14.921.782,81 EUR festgestellt und wie folgt beschlossen:

„Der Bilanzgewinn wird in voller Höhe an die Gesellschafter ausgeschüttet.“

Jahresabschluss und Lagebericht liegen vom 21.01. bis 08.02.2012 in der Zeit von 8.30 Uhr bis 15.00 Uhr im Verwaltungsgelände der GMVA Niederrhein GmbH,

46049 Oberhausen, Liricher Straße, Raum 104, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Vinken, Görtz, Lange & Partner, Duisburg, hat am 24. Februar 2012 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt: Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der GMVA Gemeinschafts-Müll-Verbrennungsanlage Niederrhein Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Oberhausen, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben. Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen „Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung“ vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der

angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Duisburg, 24. Februar 2012

VINKEN • GÖRTZ • LANGE UND PARTNER
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Gerd Görtz Dipl.-Kfm. Dirk Weber
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Oberhausen, den 18.05.2012

GMVA Niederrhein GmbH
Geschäftsführung

Ingo Schellenberger
Maria Guthoff
Dr. Gerd Terbeck

Preissenkung für Fernwärme zum 1. Januar 2013

der Fernwärme Duisburg GmbH für die Versorgungsgebiete Marxloh, Obermarxloh, Neumühl, Alt-Hamborn, Altstadt, Kaßlerfeld, Duissern, Neudorf-Nord, Neudorf-Süd, Dellviertel, Hochfeld, Wanheimerort, Rheinhausen-Mitte, Hochemmerich, Bergheim, Friemersheim, Buchholz, Wanheim-Angerhausen, Huckingen und Hüttenheim.

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

aufgrund der Veränderung der preisbeeinflussenden Faktoren erfolgt eine Preissenkung für Fernwärme zum 1. Januar 2013. Die Preise werden entsprechend vertraglicher Vereinbarung über die Preisänderungsklausel ermittelt. Unter Berücksichtigung veränderter Grund- und Arbeitspreise sinkt der Preis um durchschnittlich 1,25 %.

Die bisherigen Preisregelungen GI und GII/GII [MAR] werden ab dem 01.01.2013 in „Wärme Classic“ (ehemals GI) und „Wärme Profi“ (ehemals GII/GII [MAR]) umbenannt.

Ihre ab dem 01.01.2013 geltenden Preise entnehmen Sie bitte der folgenden Tabelle:

	Preise laut Preisregelung		Umgerechnet in kW und kWh	
	netto	brutto ¹	netto	brutto ¹
1. Jahresgrundpreis	09,21 EUR/MJ/h	10,96 EUR/MJ/h	33,16 EUR/kW	39,46 EUR/kW
2. Arbeitspreis Wärme Classic (ehemals GI)				
die ersten 600 GJ / Abrechnungsjahr	14,66 EUR/GJ	17,45 EUR/GJ	5,278 Ct/kWh	6,281 Ct/kWh
alle weiteren GJ / Abrechnungsjahr	13,55 EUR/GJ	16,12 EUR/GJ	4,878 Ct/kWh	5,805 Ct/kWh
Arbeitspreis Wärme Profi (ehemals GII)				
die ersten 1.800 GJ / Abrechnungsjahr	14,66 EUR/GJ	17,45 EUR/GJ	5,278 Ct/kWh	6,281 Ct/kWh
die weiteren 10.200 GJ / Abrechnungsjahr	12,42 EUR/GJ	14,78 EUR/GJ	4,471 Ct/kWh	5,320 Ct/kWh
alle weiteren GJ / Abrechnungsjahr	11,31 EUR/GJ	13,46 EUR/GJ	4,072 Ct/kWh	4,846 Ct/kWh
3. Heizwasserfehlmenge	05,56 EUR/m ³	06,62 EUR/m ³		

ct = Cent, EUR = Euro, GJ = Gigajoule, h = Stunde, kW = Kilowatt, kWh = Kilowattstunde, m³ = Kubikmeter, MJ = Megajoule

¹ Die Bruttopreise enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in Höhe von zz. 19 %.

Änderungen der Brennstoffkosten gehen zu ca. 53 % über die Preisänderungsklausel in die Ermittlung der neuen Arbeitspreise ein. Weitere Arbeitspreisänderungen wurden u. a. durch Änderungen auf dem Wärmemarkt verursacht.

Verbrauchsabgrenzung

Beim Übergang auf die neuen Fernwärmepreise werden wir Ihren Zählerstand zum 31.12.2012 unter Berücksichtigung jahreszeitlicher Verbrauchsschwankungen gemäß den gesetzlichen Vorgaben maschinell errechnen. Sollte uns bereits ein aktueller Zählerstand vorliegen, wird dieser von uns berücksichtigt.

Allgemeine Informationen

Fragen zu den vorgenannten Preisstellungen beantworten wir Ihnen gerne telefonisch unter der kostenlosen Servicenummer 0800 604 604 0.

[Mo-Fr 8.00-17.00 Uhr].

Änderung / Ergänzung Preisregelung

Die Preisregelung GI bzw. nun Preisregelung Wärme Classic sowie die Preisregelung GII/GII [MAR] bzw. nun Preisregelung Wärme Profi wird mit Wirkung zum 01.01.2013 um die nachfolgenden Nummern 6 und 7 [GI bzw. nun Wärme Classic] bzw. um die Nummern 7 und 8 [GII/GII [MAR] bzw. nun Wärme Profi] ergänzt. Dies betrifft nur mit der Stadtwerke Duisburg AG bereits abgeschlossene Fernwärmelieferungsverträge GI bzw. GII/GII [MAR]. Das bisherige Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen/Bestimmungen in den mit der Stadtwerke Duisburg AG bereits abgeschlossenen Verträgen wird im Bereich der Fernwärme durch diese Ergänzungen ersetzt. Dies gilt jedoch nicht für die Ergänzenden Bestimmungen zur AVBFernwärmeV selbst.

Ergänzung Preisregelung GI bzw. nun Wärme Classic

6. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

- 6.1 Die Kosten aus Zahlungsverzug einschließlich der Kosten einer Unterbrechung/Wiederherstellung der Versorgung sowie der Kosten eines Unterbrechungs- bzw. Wiederherstellungsversuches sind vom Kunden zu ersetzen. Es werden Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe gemäß §§ 288, 247 BGB erhoben.
- 6.2 Mahnkosten (§ 27 Abs. 2 AVBFernwärmeV)
Die Kosten für eine schriftliche Mahnung betragen pauschal 3,80 EUR.
Wird ein Beauftragter der Fernwärme Duisburg GmbH im Außendienst für das Inkasso fälliger Beträge tätig, werden für jede Inkassomaßnahme die Kosten pauschal mit 32,50 EUR berechnet.
- 6.3 Einstellung der Wärmeversorgung (§ 33 Abs. 1 bis 3 AVBFernwärmeV)
Für jede Einstellung der Wärmeversorgung werden Kosten pauschal in Höhe von 80,00 EUR berechnet.
- 6.4 Einstellung der Wärmeversorgung auf Wunsch des Kunden
Bei einer auf Wunsch des Kunden veranlassten Einstellung der Wärmeversorgung werden Kosten pauschal in Höhe von 80,00 EUR (netto) bzw. 95,20 EUR (brutto)* berechnet.
* Im Bruttobetrag ist die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von zz. 19% enthalten.
- 6.5 Wiederaufnahme der Versorgung
Für jede Wiederaufnahme der Wärmeversorgung werden Kosten pauschal in Höhe von 80,00 EUR (netto) bzw. 95,20 EUR (brutto)* berechnet.
* Im Bruttobetrag ist die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von zz. 19% enthalten.
- 6.6 Einstellungs- bzw. Wiederaufnahmeversuch
Für jeden Einstellungs- bzw. Wiederaufnahmeversuch werden Kosten pauschal in Höhe von 55,00 EUR berechnet.
- 6.7 Dem Kunden ist es gestattet nachzuweisen, dass durch die oben genannten Maßnahmen (z. B. Mahnung, Sperrung) keine oder zumindest geringere als die jeweils genannten pauschalen Kosten entstanden sind.

7. Anpassung bei besonderen Verhältnissen

Sollten nach Vertragsabschluss Steuern oder sonstige öffentliche Auflagen/Belastungen eingeführt oder verändert werden oder sollten Steuerentlastungen oder Steuerbefreiungen sich reduzieren bzw. entfallen, die sich auf die Kosten der Versorgung auswirken, ist die Fernwärme Duisburg GmbH berechtigt und im Falle von deren Senkungen verpflichtet, die Preise entsprechend anzupassen oder dem Kunden Steuern und Abgaben unmittelbar in Rechnung zu stellen. Steuerentlastungen in dem vorgenannten Sinne umfassen insbesondere den Erlass, die Erstattung und die Vergütung von entstandenen Steuern.

Diese Änderungen der Preisregelung treten zum 01.01.2013 in Kraft.

Ergänzung Preisregelung GII/GII (MAR) bzw. nun Wärme Profi

7. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

- 7.1 Die Kosten aus Zahlungsverzug einschließlich der Kosten einer Unterbrechung/Wiederherstellung der Versorgung sowie der Kosten eines Unterbrechungs- bzw. Wiederherstellungsversuches sind vom Kunden zu ersetzen. Es werden Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe gemäß §§ 288, 247 BGB erhoben.
- 7.2 Mahnkosten (§ 27 Abs. 2 AVBFernwärmeV)
Die Kosten für eine schriftliche Mahnung betragen pauschal 3,80 EUR.
Wird ein Beauftragter der Fernwärme Duisburg GmbH im Außendienst für das Inkasso fälliger Beträge tätig, werden für jede Inkassomaßnahme die Kosten pauschal mit 32,50 EUR berechnet.
- 7.3 Einstellung der Wärmeversorgung (§ 33 Abs. 1 bis 3 AVBFernwärmeV)
Für jede Einstellung der Wärmeversorgung werden Kosten pauschal in Höhe von 80,00 EUR berechnet.
- 7.4 Einstellung der Wärmeversorgung auf Wunsch des Kunden
Bei einer auf Wunsch des Kunden veranlassten Einstellung der Wärmeversorgung werden Kosten pauschal in Höhe von 80,00 EUR (netto) bzw. 95,20 EUR (brutto)* berechnet.
* Im Bruttobetrag ist die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von zz. 19% enthalten.
- 7.5 Wiederaufnahme der Versorgung
Für jede Wiederaufnahme der Wärmeversorgung werden Kosten pauschal in Höhe von 80,00 EUR (netto) bzw. 95,20 EUR (brutto)* berechnet.
* Im Bruttobetrag ist die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von zz. 19% enthalten.
- 7.6 Einstellungs- bzw. Wiederaufnahmeversuch
Für jeden Einstellungs- bzw. Wiederaufnahmeversuch werden Kosten pauschal in Höhe von 55,00 EUR berechnet.
- 7.7 Dem Kunden ist es gestattet nachzuweisen, dass durch die oben genannten Maßnahmen (z. B. Mahnung, Sperrung) keine oder zumindest geringere als die jeweils genannten pauschalen Kosten entstanden sind.

8. Anpassung bei besonderen Verhältnissen

Sollten nach Vertragsabschluss Steuern oder sonstige öffentliche Auflagen/Belastungen eingeführt oder verändert werden oder sollten Steuerentlastungen oder Steuerbefreiungen sich reduzieren bzw. entfallen, die sich auf die Kosten der Versorgung auswirken, ist die Fernwärme Duisburg GmbH berechtigt und im Falle von deren Senkungen verpflichtet, die Preise entsprechend anzupassen oder dem Kunden Steuern und Abgaben unmittelbar in Rechnung zu stellen. Steuerentlastungen in dem vorgenannten Sinne umfassen insbesondere den Erlass, die Erstattung und die Vergütung von entstandenen Steuern.

Diese Änderungen der Preisregelung treten zum 01.01.2013 in Kraft.

Herausgegeben von:
 Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister
 Zentralverwaltung für Personal und
 Organisation
 Memelstraße 25-33, 47049 Duisburg
 Telefon (02 03) 2 83 -3648
 Telefax (02 03) 2 83 -2571
 E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de
 Jahresbezugspreis 35,00 EUR
 Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat
 (ohne Sonderausgaben)
 Druck: Edel-Druck GmbH Duisburg

K 6439

Postvertriebsstück
 Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG

Übernahme der Fernwärmeversorgung der Stadtwerke Duisburg AG und der Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH durch die Fernwärme Duisburg GmbH

Gemäß § 32 Absatz 5 Satz 2 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) teilt die Fernwärme Duisburg GmbH, Bungertstraße 27 in 47053 Duisburg mit, dass sie ab dem 1. Januar 2013 die Fernwärmeversorgung in Duisburg von der Stadtwerke Duisburg AG und der Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH übernimmt. Die Fernwärme Duisburg GmbH tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2013 in die bestehenden Versorgungsverträge ein.

Fernwärme Duisburg GmbH
 Duisburg, 31.12.2012

